Steiermark

Regionales Entwicklungsprogramm

für die Region

Obersteiermark West

LGBl. Nr. 90/2016
Beschluss: 07.07.2016
Rechtskraft: 16.07.2016

Landes- und Regionalentwicklung

Das Land Steiermark

Impressum

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung
Trauttmansdorffgasse 2
8010 Graz

Telefon: +43 (0316) 877-3644
E-Mail: abteilung17@stmk.gv.at

Inhalt

1 LEITLINIEN ZUR RAUMENTWICKLUNG 5
2 ZIELSETZUNGEN DER REGION: REGIONALES ENTWICKLUNGSLEITBILD 6
2.1 VISION 6
2.2 STRATEGISCHE AUSRICHTUNG 6
3 RAHMENVORGABEN DES LANDES 8
3.1 Landesentwicklungsprogramm 8
3.2 Landesentwicklungsleitbild Steiermark 8
4 VERORDNUNG UND ERLÄUTERUNGEN 9
5 PLANUNGSGRUNDLAGEN UND METHODIK 31
5.1 Die Region im Überblick 31
5.2 Regionalplan 36
5.3 Zentrale Einrichtungen, Dienstleistungen und Versorgung 37
5.4 Siedlungswesen 38
5.5 Industrie und Gewerbe 40
5.6 Verkehr 41
5.7 Land- und Forstwirtschaft 42
5.8 Freiraumentwicklung/Landschaft 43
5.9 Rohstoffgewinnung 46
6 Anhang und Anlagen zur Verordnung 48

DIE STRUKTUR DER REGION OBERSTEIERMARK WEST

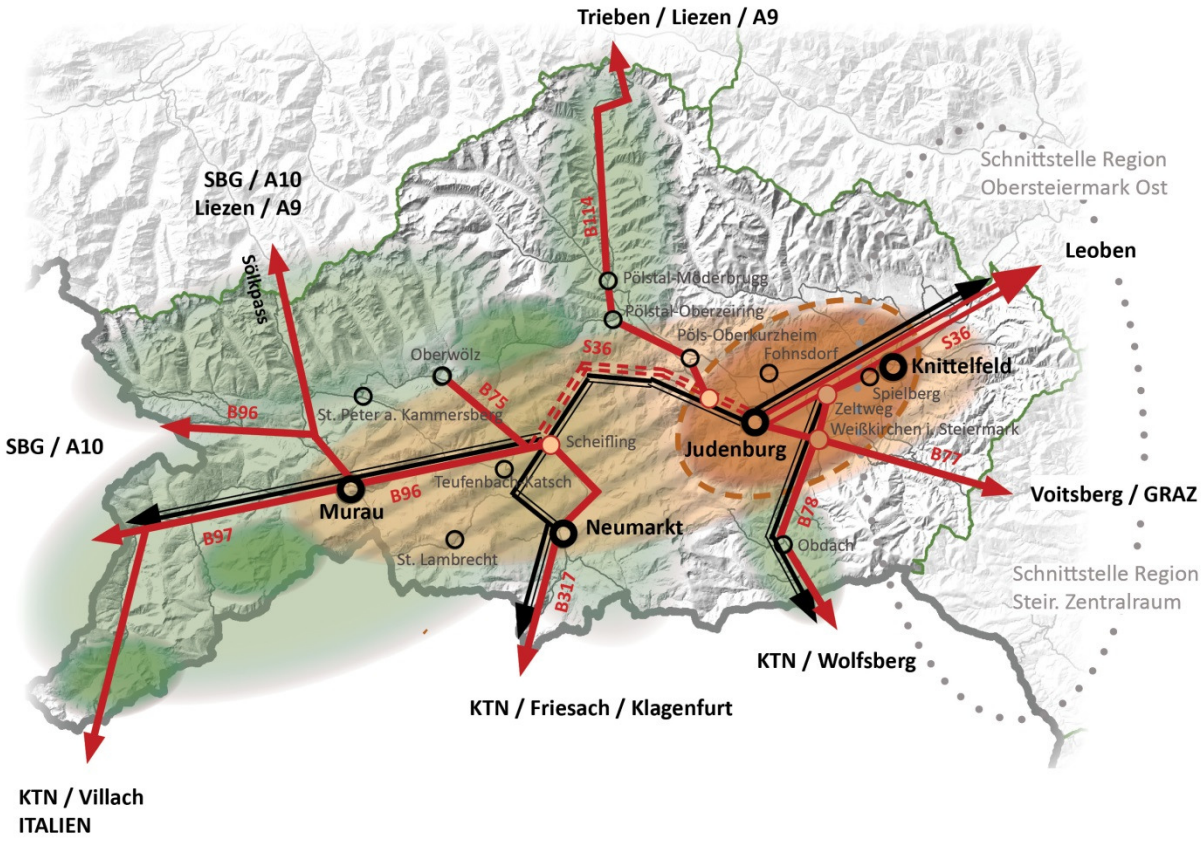

Zentralräume und Entwicklungsachsen – Versorgungsstandorte - Hauptverkehrslinien

1 LEITLINIEN ZUR RAUMENTWICKLUNG

Die Regionen der Steiermark stehen vor verschiedenen Herausforderungen: Einerseits ist in den **Zentralräumen** der Steiermark ein geordnetes Wachstum als Grundlage für Lebensqualität zu organisieren, in **ländlichen Gebieten** steht andererseits die Wirtschaftsentwicklung und Daseinsversorge in hoher Qualität und zumutbarer Entfernung für die Bevölkerung vor großen Herausforderungen.

Wachstum und Dynamik vorausdenken – Raumstruktur organisieren

Die Regionalplanung organisiert auf einer übergemeindlichen Ebene die Raumentwicklung in Abstimmung von Wirtschaft und Arbeit, Wohnen, Versorgung, Erholung und der Mobilität als Vernetzungselement.

- Die hochwertigsten Wirtschaftsstandorte und deren Erweiterungspotenziale werden gesichert.
- Mobilitätsoptionen als Rückgrat eines zukunftsfähigen Entwicklungsszenarios bleiben erhalten.
- Zentrale Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen sollen in zumutbarer Entfernung für die gesamte Bevölkerung zur Verfügung stehen.
- Die Lebensqualität in den steirischen Zentralräumen mit einem großen Naherholungsangebot wird nachhaltig gesichert.

Leben und Arbeiten im ländlichen Raum - Daseinsvorsorge für alle

Der ländliche Raum steht mit dem zu erwartenden demographischen Wandel und den gesellschaftlichen Trends vor großen Herausforderungen. Die Entwicklung von Zentren im ländlichen Raum bietet Chancen zur Aufrechterhaltung der hohen Versorgungsqualität und zugleich Raum für Unternehmensentwicklung und Arbeitsplatzbereitstellung.

- **Bündelung** der Raumentwicklung **auf geeignete Standorte** für Wirtschaft und Wohnen.
- Entwicklung von **Zentren für Wohnen und Versorgung**: Regionale Zentren mit hochwertigem Dienstleistungsangebot, teilregionale Zentren als geeignete Wohn- und Wirtschaftsstandorte mit ausreichender Versorgungsqualität.
- Konzentration der Siedlungsentwicklung: effiziente kommunale Infrastrukturbereitstellung und Ankerpunkte für ein Basisangebot mit öffentlichem Verkehr.

Die regionale Ebene bietet in der Steiermark für diese Herausforderungen ein breites Spektrum an Entwicklungsinstrumenten, beginnend bei den Regionalen Entwicklungsleitbildern bis hin zur konkreten Unterstützung von Projekten zur Standortentwicklung, Daseinsvorsorge und Mobilität.

Das regionale Entwicklungsprogramm übernimmt dabei die Flächenvorsorge und sichert räumliche Entwicklungsoptionen.

Zentrales strategisches Instrument der Raumentwicklung auf Regionsebene ist das Regionale Entwicklungsleitbild. Aufbauend auf die **Potenziale der jeweiligen Region** und in Einklang mit den Entwicklungsstrategien des Landes liegen in allen sieben steirischen Regionen Arbeitsprogramme mit Schwerpunktsetzungen und Projekten für fünf bis zehn Jahre vor. Diese sollen in Kooperation mit der Landes- wie auch der Gemeindeebene laufend in Umsetzung gebracht werden.

Auf kommunaler Ebene ergeben sich durch die Umsetzung der **Gemeindestrukturreform** in den Gemeinden neue Handlungsspielräume. Effizientere Infrastrukturbereitstellung, erhöhter Handlungsspielraum für räumliche Entwicklung und Professionalisierung der öffentlichen Verwaltung sollen weiterhin eine hohe Versorgungsqualität in allen Räumen der Steiermark gewährleisten.

2 ZIELSETZUNGEN DER REGION: REGIONALES ENTWICKLUNGSLEITBILD

(Beschluss der Regionalversammlung der Region Obersteiermark West am 30. Juni. 2014)

2.1 VISION

Die Region Obersteiermark West steht für eine gelungene Symbiose aus Wirtschaftsraum und Lebensraum. Die Region als attraktive Lebens- und Arbeitswelt bietet für ihre EinwohnerInnen unterschiedlicher Generationen und Kulturen bestmögliche Rahmenbedingungen zur Sicherstellung und Steigerung der Lebensqualität. Aufbauend auf ihrem industriellen Erbe präsentiert sich die Region als bedeutsamer steirischer Wirtschaftsstandort mit kraftvollen, innovativen und zukunftsfähigen Unternehmen.

2.2 STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

- **Leitthema 1: Lebensqualität erhöhen**

Dieses Leitthema beinhaltet alle Faktoren, die direkten Einfluss auf die Lebensqualität haben. Es geht um regionale Angebote wie Freizeit, Kultur, Versorgung, Wohnen und Mobilität sowie die Infrastruktur für die Bevölkerung. Im Modell der Region findet es sich überall wieder, wirkt aber speziell über die Bereiche Bildung, Freizeit auf Qualität der Versorgung und Arbeitsplätze, um dadurch die Attraktivität in Summe positiv zu beeinflussen.

Leitprojekte: „Regionales Zusammenwachsen“

Arbeitspakete: „Kulturräume und Marketing“, „Regionale Mobilität“, „Orts- und Stadtkernentwicklung“

- **Leitthema 2: Dem demographischen Wandel begegnen**

Demographischer Wandel bedeutet eine Veränderung der Zusammensetzung der Bevölkerung und ist eine Herausforderung, die auch von allen anderen Leitthemen bedient wird. Der demographische Wandel ist unser Auftrag! Im Modell der Region finden sich diese Themen in den Stellhebeln der Mobilität, der Bildung, in der Integrationsfähigkeit und resultieren im Motor über die Qualität der Versorgung.

Leitprojekt: „Lebenswelten und Lebenslanges Lernen“

Arbeitspakete: „Regionale Willkommenskultur“, „Regionale Wissensbilanz“, „Jugendliche Lebenswelten“, „Beschäftigungspakt und BBO“, „Kraft. Das Murtal“

- **Leitthema 3: Regionswahrnehmung verstärken**

In diesem Leitthema geht es um die verstärkte Wahrnehmung der Region für spezifische Tourismusangebote sowie für Wirtschaftszweige in der Großregion und ihren einzelnen Teilregionen. Hier wirken vor allem die Stellhebel Tourismus, Marketing und Natur auf die Standortqualität.

Leitprojekte: „Tourismus und Wirtschaft erleben“

Arbeitspakete: „Regionale Erlebnisräume und Vermarktung“, „Markenstrategieprozess zur Markenbildung“

- **Leitthema 4: Lebensraum und Wirtschaftsraum verbinden**

Verbindung von Lebensraum und Wirtschaftsraum heißt das gegenseitige Verständnis zwischen Bevölkerung, Industrie, Gewerbe, Handel und Landwirtschaft zu verstärken und die Vorteile einer Zusammenarbeit zu nutzen. Die Verbindung dieser Bereiche führt zu einer Optimierung der internen Mobilität, verbesserten Versorgung und einer besser abgestimmten Bildung in der Region.

Leitprojekt: „Regionale Produkte und Dienstleistungen“

Arbeitspakete: „Genial!Regional“, „Green Care“, „MurtalCard“

- **Leitthema 5: Zukunft Werkstoff und Energie**

Eine konsequente Fokussierung auf Werkstoff und Energie wird im wirtschaftlichen Wettbewerb ein wesentlicher Erfolgsfaktor sein. Innovation und Bildung stärken die Weiterentwicklung attraktiver Betriebe.

Leitprojekte: „Standortentwicklung Werkstoff und Energie“

Arbeitspakete: „Energiemodellregion“, „Holzinnovationen“, „Wissen schafft Obersteiermark West“, „Kraft. Das Murtal“

- **Leitthema 6: Wirtschaftsverflechtungen ausbauen**

Regionale Verflechtungen sollen vertieft und Plattformen installiert werden, um so eine Verbindung von Unternehmen unterschiedlichster Größen und Branchen zu schaffen und damit eine selbstgesteuerte Weiterentwicklung der Wirtschaft anzustoßen. Innovation und die unterschiedlichen Wirtschaftszweige, wie z.B. Tourismus, bringen den Motor Standortqualität für Betriebe in Schwung und damit die Attraktivität der gesamten Region.

Leitprojekt: „Regionale Kooperationsnetzwerke“

Arbeitspakete: „Kraft. Das Murtal“, „Meisterwelten“

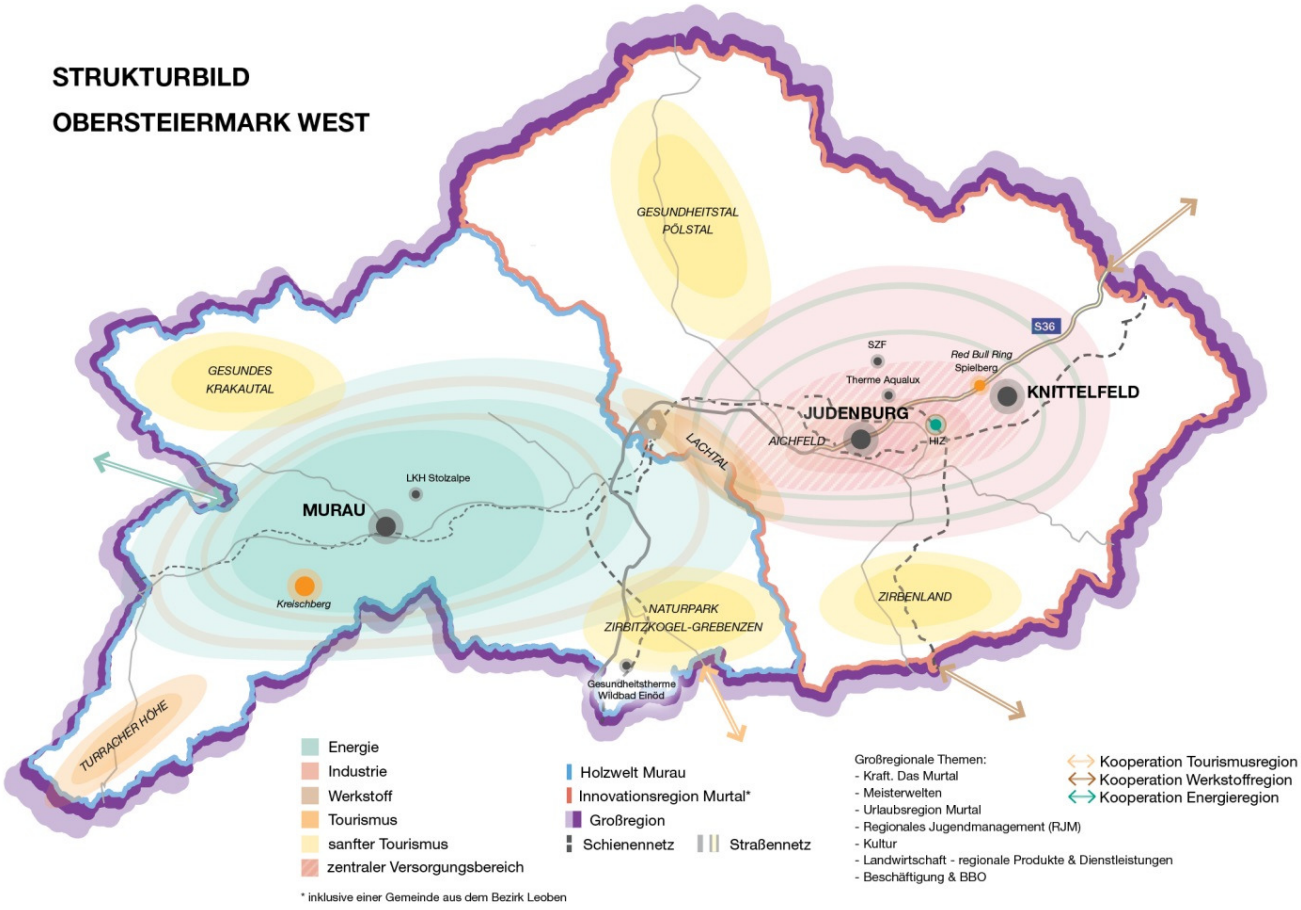

3 RAHMENVORGABEN DES LANDES

3.1 Landesentwicklungsprogramm

(LGBl. Nr. 75 / 2009, zuletzt i.d.F. LGBl. Nr. 37/2012)

Im Landesentwicklungsprogramm werden die 7 steirischen Regionen räumlich definiert und bilden damit die Grundlage für die Erstellung der Regionalen Entwicklungsprogramme. Eine wesentliche landesweite Vorgabe ist die Ordnung der Raumstruktur nach dem Konzept der dezentralen Konzentration mit einem abgestuften Netz zentraler Orte. In der Region Obersteiermark West werden die Stadtgemeinden Judenburg, Knittelfeld und Murau als Regionale Zentren festgelegt, das sind Orte mit einem öffentlichen und privaten Güter- und Leistungsangebot des gehobenen Bedarfes der Bevölkerung einer Region. Regionale Nebenzentren ergänzen die regionalen Zentren, um das Güter- und Leistungsangebot der regionalen Zentren in allen Regionsteilen sicherzustellen. Die Stadtgemeinde Neumarkt in der Steiermark wird als Regionales Nebenzentrum festgelegt. Teilregionale Zentren des Regionalen Entwicklungsprogrammes gelten als teilregionale Versorgungszentren im Sinne des Landesentwicklungsprogrammes. Das sind Orte mit einem öffentlichen und privaten Güter- und Leistungsangebot des Grundbedarfs der Bevölkerung mehrerer Gemeinden bzw. einer Kleinregion.

Die interkommunale Zusammenarbeit auf der Ebene von Stadtregionen wird derzeit in den Regionen der Steiermark vorbereitet bzw. intensiviert. Eine raumordnungsrechtlich verbindliche Abgrenzung ergibt sich aus diesen Prozessen und soll zum gegebenen Zeitpunkt erfolgen.

Ebenso werden im Landesentwicklungsprogramm die Landschaftsteilräume angeführt, die im Regionalen Entwicklungsprogramm planlich abzugrenzen und Ziele und Maßnahmen dazu festzulegen sind.

In Ergänzung zum Steiermärkischen Raumordnungsgesetz sind auch die möglichen Vorrangzonen wie z.B. für Siedlungsentwicklung, Industrie und Gewerbe und andere Nutzungen angeführt.

3.2 Landesentwicklungsleitbild Steiermark

(Beschluss der Stmk. Landesregierung vom 18.04.2013, Kenntnisnahme im Landtag Steiermark am 14.05.2013)

Das Landesentwicklungsleitbild als nachhaltige, räumliche Strategie zur Landesentwicklung formuliert die regionalpolitischen Zielsetzungen der Steiermark nach außen gegenüber benachbarten Regionen, Ländern und Staaten, dem Bund sowie Institutionen der Europäischen Union und fungiert als Koordinationsinstrument bei raum-, beziehungsweise regionalpolitisch relevanten Entscheidungen und Maßnahmen der einzelnen Ressorts des Landes.

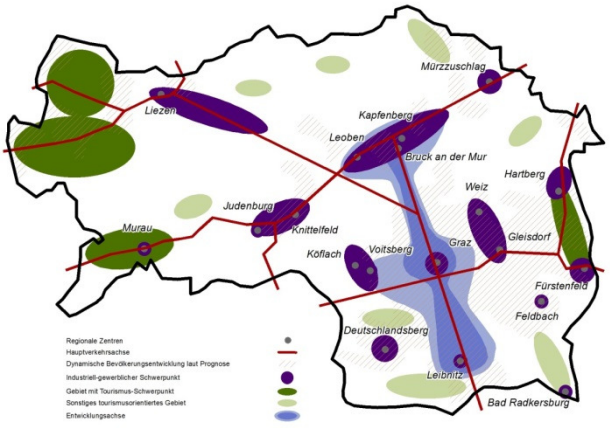

Mit den Strategiefeldern „Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Steiermark“ und „Lebensqualität der Bevölkerung und natürliche Ressourcen“ bildet es eine Rahmenvorgabe für die Regionen insbesondere bei Erstellung der regionalen Entwicklungsleitbilder.

90. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 2016, mit der das regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Obersteiermark West erlassen wird

Auf Grund §§ 11 und 13 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 49/2010, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 139/2015, wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Das regionale Entwicklungsprogramm gilt für die Planungsregion Obersteiermark West, bestehend aus den mit § 1 der Steiermärkischen Bezirkshauptmannschaftenverordnung, LGBl. Nr. 99/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 99/2014 festgelegten politischen Bezirken Murau und Murtal.

(2) Das Entwicklungsprogramm besteht aus dem Wortlaut und folgenden planlichen Darstellungen:

1. Anlage 1 im Maßstab 1: 50.000 (für die Gemeinden im Geltungsbereich bestehen insgesamt 14 Blätter im Format A3)
2. Anlage 2 im Maßstab 1:100.000 (für die Gemeinden im Geltungsbereich bestehen insgesamt 4 Blätter im Format A3).

(3) In die Verordnung samt Anlagen sowie die Erläuterungen inkl. Umweltbericht kann während der Amtsstunden Einsicht genommen werden:

1. bei den für fachliche und rechtliche Angelegenheiten der Raumordnung zuständigen Dienststellen beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung und bei den Bezirkshauptmannschaften Murau und Murtal.
2. bei den Gemeindeämtern (Anlagen 1 und 2 für die jeweils betroffene Gemeinde).

§ 2
Ziele und Maßnahmen für die Planungsregion

(1) Zur vorausschauenden Entwicklung von Wirtschaftsstandorten sind Flächen mit besonderer Eignung für industriell-gewerbliche Nutzungen sowie entsprechende Pufferzonen von störenden Nutzungen freizuhalten. Im Sinne eines regionalen Ausgleiches sollen einzelne Standorte interkommunal entwickelt werden.

(2) Die zentralen Orte auf regionaler und teilregionaler Ebene sowie die Hauptverkehrsachsen bilden das Grundgerüst der regionalen Siedlungsstruktur. Die räumliche Verteilung und Ausstattung der Zentren mit Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen soll für die Bevölkerung eine hohe Angebotsqualität in guter Erreichbarkeit gewährleisten.

(3) Ökologisch bedeutende Landschaftselemente sind bei allen Planungsvorhaben zu berücksichtigen. Die Durchgängigkeit von ökologischen Korridoren ist zu sichern und die Funktionalität zu verbessern.

(4) Für das Kleinklima, den Luftaustausch und die Luftgüte bedeutsame Bereiche (Frischluftzubringer, klimatologische Vorbehaltsflächen) sind bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Die bauliche Nutzung und Gestaltung ist auf die klimatologischen Gegebenheiten auszurichten.

(5) Die räumlichen Voraussetzungen für einen leistungsfähigen Tourismus in der Planungsregion sind zu erhalten und zu verbessern. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen in Zusammenhang mit dem Motorsport- und Eventzentrum in der Stadtgemeinde Spielberg.

Für Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und im Freiland liegen, ist die Festlegung von Bauland in allen Teilräumen gem. § 3 unter Einhaltung folgender Kriterien zulässig:

1. Eine gemeindeweite touristische Gesamtuntersuchung auf Ebene des örtlichen Entwicklungskonzeptes ergibt eine positive Beurteilung hinsichtlich der touristischen Struktur und Entwicklungsperspektive der Gemeinde.
2. Die geplanten baulichen Erweiterungen stehen in räumlichem Zusammenhang mit dem bestehenden Betrieb.
3. Zur Berücksichtigung von Aspekten des Orts- und Landschaftsbildes werden die dafür vorgesehenen geeigneten Instrumente der örtlichen Raumplanung angewendet.

Bei der Dimensionierung der Flächen ist auf eine konkrete Planung des betreffenden Betriebes sowie auf das dafür unbedingt erforderliche Flächenausmaß abzustellen. Die Ausweisung von Flächen für andere Nutzungen im Anschluss ist unzulässig.

(6) Eine flächensparende Siedlungsentwicklung ist durch die Erhöhung des Anteils von flächensparenden Wohnformen (Geschosswohnbau, verdichtete Wohnformen) sicherzustellen. Folgende Grundsätze sind bei der Wohnbaulandbedarfsberechnung einzuhalten:

1. Verwendung der aktuell verfügbaren Bevölkerungsprognose.
2. Zugrunde Legung eines Maximalwertes von 800 m² für die durchschnittliche Fläche von Bauplätzen für Ein- und Zweifamilienhäuser.

(7) Für Verkehrsbauten sowie für Trassen leitungsgebundener Infrastrukturen erforderliche Flächen sind einschließlich der Abstandsflächen sowie Flächen für Schutz-, Entwässerungs- und Ausgleichsmaßnahmen von anderen Nutzungen mit Ausnahme einer Freilandnutzung durch die Land- und Forstwirtschaft (ohne Errichtung von Gebäuden) freizuhalten. Für die konkrete Flächenabgrenzung im Rahmen eines Verfahrens der Örtlichen Raumplanung gilt der zum jeweiligen Zeitpunkt aktuelle Planungsstand beim Amt der steiermärkischen Landesregierung bzw. bei betreffenden Planungsträgern.

(8) Die Entwicklungsmöglichkeiten des Flughafens Zeltweg (Fliegerhorst Hinterstoisser) sind durch die Freihaltung der im Regionalplan ausgewiesenen Lärmbelastungszone von neuen Wohn- bzw. Erholungsbaulandfestlegungen (reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete, Dorfgebiete, Ferienwohngebiete, Erholungsgebiete, Kurgebiete) zu sichern. Eine mittel- bis langfristige Umstrukturierung von bestehenden lärmempfindlichen Nutzungen innerhalb der Lärmbelastungszone in betriebliche Nutzungen ist anzustreben. Belastungen durch mögliche Spitzenschallereignisse sind bei allen Planungsvorhaben zu berücksichtigen.

§ 3

Ziele und Maßnahmen für die Teilräume

(1) Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone:

1. Das hochalpine Erscheinungsbild und die besondere Eingriffssensibilität dieses Teilraumes sind bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen.
2. Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist unzulässig.

(2) Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland:

1. Das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit einer engen Verzahnung von Wald und Freiflächen ist zu erhalten.
2. Touristische Nutzungen bzw. Erholungsnutzungen sind im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung zulässig. Andere Baulandausweisungen sind mit Ausnahme geringfügiger Ergänzungen bestehender Baulandbereiche unzulässig.

(3) Grünlandgeprägtes Bergland:

1. Das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit kleinräumiger Durchmischung von Wald und Grünland ist zu erhalten. Bei der Baukörpergestaltung ist die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes besonders zu berücksichtigen.
2. Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind folgende Baulandausweisungen, ausgenommen in funktionalem Zusammenhang mit dem Standort des LKH Stolzalpe, unzulässig.
   a) Ausweisungen neuer Baugebiete;
   b) großflächige Baulanderweiterungen zur Ausweisung neuer Bauplätze;

   Zulässig sind Baulanderweiterungen für unbebaute Bauplätze im Ausmaß von maximal 20 Prozent des bestehenden bebauten Baulandes, jedoch jedenfalls im Ausmaß von drei ortsüblichen Bauparzellen für Ein- und Zweifamilienhäuser. Für die Ermittlung des zulässigen Flächenausmaßes ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung maßgeblich. Baulanderweiterungen für die Entwicklung rechtmäßig bestehender Betriebe bleiben von der Flächenbeschränkung unberührt.
3. Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist außerhalb von Rohstoffvorrangzonen unzulässig. Ausgenommen sind landschaftsverträgliche Erweiterungen bestehender Abbaugebiete.

(4) Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler:

Ein zusammenhängendes Netz von großen Freilandbereichen und landschaftsraumtypischen Strukturelementen wie Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldflächen, Waldsäumen und Einzelbäumen ist zu erhalten.

(5) Außeralpine Wälder und Auwälder:

1. Waldflächen und Waldränder sind, einschließlich erforderlicher Abstandsflächen, in ihrer Funktion als ökologische und kleinklimatologische Ausgleichsflächen langfristig zu erhalten und von störenden Nutzungen freizuhalten.
2. Eine Erholungsnutzung ist unter Beachtung der besonderen ökologischen Wertigkeit dieser Landschaftseinheit zulässig.
3. Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist außerhalb von Rohstoffvorrangzonen unzulässig. Davon ausgenommen sind landschaftsverträgliche Erweiterungen bestehender Abbaugebiete.

(6) Ackerbaugeprägte Talböden und Becken:

1. Die weitere Zerschneidung bzw. Segmentierung landwirtschaftlicher Flächen ist zu vermeiden.
2. Die Gliederung der Landschaft durch Strukturelemente, wie z. B. Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldsäume und Einzelbäume, ist einschließlich erforderlicher Abstandsflächen zu sichern.

(7) Siedlungs- und Industrielandschaften (Agglomerationsräume):

1. Die Siedlungs- und Wohnungsentwicklung ist an den demographischen Rahmenbedingungen und am quantitativen sowie qualitativen Bedarf auszurichten.
2. Der Entwicklung und Verdichtung der Zentren ist gegenüber der Erweiterung Priorität einzuräumen.
3. Siedlungsräume sind für die Wohnbevölkerung durch Erhöhung des Grünflächenanteiles bzw. des Anteils unversiegelter Flächen in Wohn und Kerngebieten zu attraktivieren.
4. Immissionsbelastungen in Wohngebieten sind zu vermeiden bzw. in stark belasteten Gebieten zu reduzieren.

§ 4

Gemeindefunktionen

(1) Die Zuweisung der Gemeindefunktion gem. Abs. 2 bezieht sich räumlich jeweils auf den Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde aus überörtlicher Sicht gem. § 2 Abs. 1 Z 31 StROG 2010.

(2) Teilregionale Zentren (Teilregionale Versorgungszentren gem. § 3 Abs. 5 Z. 4 Landesentwicklungsprogramm 2009 i.d.F. LGBl. Nr. 37/2012 sowie § 2 Z 2 des Entwicklungsprogramms zur Versorgungs-Infrastruktur 2011 i.d.F. LGBl. Nr. 58/2011) sollen den Grundbedarf an öffentlichen und privaten Gütern und Dienstleistungen für die Bevölkerung mehrerer Gemeinden anbieten. Als Teilregionale Zentren werden festgelegt:

- Fohnsdorf
- Obdach
- Oberwölz
- Pöls-Oberkurzheim
- Pölstal
- Sankt Lambrecht
- St. Peter am Kammersberg
- Scheifling
- Spielberg
- Teufenbach-Katsch
- Weißkirchen in Steiermark
- Zeltweg

(3) Die Zuweisung der zentralörtlichen Einstufung betreffend Regionale Zentren und regionale Nebenzentren gem. § 3 Abs. 5 Z. 2 und 3 des Landesentwicklungsprogramms 2009 i.d.F. LGBl. Nr. 37/2012 sowie § 2 Z 2 des Entwicklungsprogrammes zur Versorgungs-Infrastruktur 2011 i.d.F. LGBl. Nr. 58/2011 bezieht sich räumlich jeweils auf den Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde aus überörtlicher Sicht gem. § 2 Abs. 1 Z 31 StROG 2010.

(4) Regionale Industrie- und Gewerbestandorte: Zur Dokumentation des öffentlichen Interesses der Sicherung der Standortvoraussetzungen für bestehende Betriebe von regionaler Bedeutung bzw. zur langfristigen Sicherung regional bedeutsamer Flächenpotenziale für industriell-gewerbliche Nutzung werden folgende Gemeinden als regionale Industrie- und Gewerbestandorte festgelegt:

- Fohnsdorf
- Judenburg
- Knittelfeld
- Kobenz
- Murau
- Neumarkt in der Steiermark
- Niederwölz
- Pöls-Oberkurzheim
- Sankt Margarethen bei Knittelfeld
- Scheifling
- Spielberg
- Teufenbach-Katsch
- Zeltweg

§ 5

Vorrangzonen

(1) Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe sind Flächen für Industrie- und Gewerbebetriebe von regionaler bzw. überregionaler Bedeutung. Es gilt folgende Zielsetzung und Festlegung:

1. Sicherung bzw. Mobilisierung der für Industrie- und Gewerbebetriebe von regionaler bzw. überregionaler Bedeutung geeigneten Flächen.
2. Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe sind – einschließlich erforderlicher Abstandsflächen – von Widmungs- und Nutzungsarten, die die Realisierung einer industriell/gewerblichen Nutzung verhindern bzw. gefährden, freizuhalten.

(2) Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung sind die im Regionalplan (Anlage 1 zu dieser Verordnung) festgelegten Siedlungsschwerpunkte, allenfalls von Gemeinden im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegte örtliche Siedlungsschwerpunkte, Bereiche mit innerstädtischer Bedienungsqualität im öffentlichen Personennahverkehr sowie die Bereiche entlang der Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs.

1. Für Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung gelten folgende Zielsetzungen:
   a) Entwicklung einer funktionsdurchmischten, auf bestehende Nahversorgungseinrichtungen und die Möglichkeiten des öffentlichen Personennahverkehrs, Fahrrad- und Fußgängerverkehrs abgestimmten Siedlungsstruktur auf regionaler und Gemeindeebene (Durchmischung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung zur Wegeminimierung unter Vermeidung bzw. Verringerung gegenseitiger Beeinträchtigungen).
   b) Erhaltung bzw. Verbesserung der Wohnqualität durch Maßnahmen der Stadt- und Ortsentwicklung und Wohnumfeldverbesserung sowie der Gestaltung des Freiraumes.
   c) Vorrangige Ausrichtung des Wohnungsneubaues auf Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung.
2. Für Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung gelten folgende Festlegungen:
   a) Zur flächensparenden Siedlungsentwicklung darf für Baugebiete in ÖV-Bereichen mit innerstädtischer Bedienungsqualität und entlang der Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden innerhalb eines 300-Meter-Einzugsbereiches von Haltestellen und vollsortierten Lebensmittelgeschäften die Mindestbebauungsdichte von 0,3 gemäß Bebauungsdichteverordnung i.d.F. LGBl. Nr. 58/2011 nicht unterschritten werden.
   b) Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung sind von Widmungs- und Nutzungsarten, die eine bestimmungsgemäße Nutzung verhindern bzw. gefährden, freizuhalten.

(3) Rohstoffvorrangzonen dienen der Sicherung von regional und überregional bedeutenden Vorkommen mineralischer Rohstoffe. Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für Rohstoffvorrangzonen folgende Festlegungen:

1. Andere Widmungs- und Nutzungsarten dürfen nur dann festgelegt werden, wenn sie den künftigen Abbau mineralischer Rohstoffe nicht erschweren oder verhindern. Das gilt auch für 300-Meter-Zonen um Rohstoffvorrangzonen.
2. Für einen Rohstoffabbau in den Rohstoffvorrangzonen sind geeignete – nach Möglichkeit wohngebietsfreie – Verkehrserschließungen sicherzustellen.

(4) Landwirtschaftliche Vorrangzonen dienen der landwirtschaftlichen Produktion. Darüber hinaus erfüllen sie auch Funktionen des Schutzes der Natur- oder Kulturlandschaft und ihrer Faktoren (ökologische Funktion) sowie des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen (Schutzfunktion). Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für landwirtschaftliche Vorrangzonen folgende Festlegungen:

1. Sie sind von Baulandausweisungen und Sondernutzungen im Freiland für Erholungs-, Spiel- und Sportzwecke, öffentliche Parkanlagen, Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Abfallbehandlungsanlagen, Geländeauffüllungen, Bodenentnahmeflächen (ausgenommen Abbaugebiete), Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche und Auffüllungsgebieten freizuhalten. Eine geringfügige Erweiterung von bestehenden Sondernutzungen im Freiland bleibt davon unberührt.
2. Die Festlegung von Flächen für die Erweiterung von bestehenden Betrieben im Bauland ist zulässig.
3. Infrastrukturmaßnahmen im allgemeinen Interesse sowie Festlegungen, die in räumlichem Zusammenhang mit dem Motorsportzentrum in der Gemeinde Spielberg stehen, wie z. B.

korrespondierende touristische Einrichtungen, sind im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung zulässig.

(5) Grünzonen dienen dem Schutz der Natur- oder Kulturlandschaft und ihrer Faktoren (ökologische Funktion) und/oder der Naherholung (Erholungsfunktion). Darüber hinaus erfüllen sie auch Funktionen des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen, wie z. B.: Hochwässer (Schutzfunktion). Als Grünzonen gelten auch Uferstreifen in einer Breite von mindestens 20 m an der Mur und 10 m (im funktional begründeten Einzelfall auch mehr als 10m), gemessen ab der Böschungsoberkante, entlang aller anderen natürlich fließenden Gewässern. In diesen Bereichen können für Baulückenschließungen geringen Ausmaßes Ausnahmen gewährt werden. Dabei ist die ökologische Funktion des jeweiligen Uferstreifens zu berücksichtigen. Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für Grünzonen folgende Festlegungen:

1. Die Festlegung von Bauland und Sondernutzungen im Freiland für Erwerbsgärtnereien, Kleingartenanlagen, Abfallbehandlungsanlagen, Geländeauffüllungen, Bodenentnahmeflächen, Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche, Tierhaltungsbetriebe, Lagerplätze und Auffüllungsgebiete sind unzulässig.
2. Bei Festlegung von Sondernutzungen ist auf die Vermeidung von großflächigen Versiegelungen sowie über den Gebietscharakter hinausgehende Immissionen zu achten.
3. Grünzonen gelten als Ruhegebiete gemäß Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999 i.d.g.F. Die Erweiterung bestehender Abbaugebiete ist zulässig.
4. In der Gemeinde Weißkirchen in Steiermark können im Bereich der Grünzone zwischen der Mur und dem Triebwasserkanal des Kraftwerkes Fisching unter Freihaltung eines Uferstreifens an der Mur von mindestens 20 m, gemessen ab der Böschungsoberkante, zum Zwecke der Erweiterung des Industriestandortes „HIZ – Holzinnovationszentrum Zeltweg“ Flächen für Industrie und Gewerbe festgelegt werden. Dabei sind folgende Vorgaben in einem Bebauungsplan durch die örtliche Raumordnung umzusetzen:
   a) Nördlich des Triebwasserkanals zum Kraftwerk Fisching ist ein mindestens 40m breiter Trennstreifen freizuhalten.
   b) Im Erschließungskonzept ist der Anschluss des Areals an das höherrangige (Landes-) Straßennetz über den bestehenden Knoten „HIZ“ vorzusehen.
   c) Zur Sicherstellung einer möglichst geringen zusätzlichen Verkehrsbelastung ist im Erschließungskonzept ein Gleisanschluss vorzusehen.
   d) Bei der Baukörpergestaltung ist in Verbindung mit einem Sichtschutzstreifen (Bepflanzungsmaßnahmen) die Einsehbarkeit des Areals zu berücksichtigen.

§ 6

Touristische Siedlungsschwerpunkte

(1) Jede Gemeinde kann maximal zwei Siedlungsschwerpunkte für touristische Nutzungen (Touristische Siedlungsschwerpunkte) für Bereiche, die ausschließlich oder überwiegend diesen Nutzungen vorbehalten sind, festlegen. Gemeinden der Ortsklasse A gemäß Steiermärkischem Tourismusgesetz 1992 i.d.F. LGBl. Nr. 57/2014 können auch mehr als zwei Siedlungsschwerpunkte für touristische Nutzungen festlegen.

(2) In neu geschaffenen Gemeinden gemäß §§ 8, 9 oder 10 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i.d.F. LGBl. Nr. 131/2014 ist vor Ausweisung von einem oder mehreren touristischen Siedlungsschwerpunkten eine gemeindeweite touristische Gesamtuntersuchung zu erstellen. Daraus ist eine für die Gemeinde angemessene Anzahl von touristischen Siedlungsschwerpunkten abzuleiten, wobei die Anzahl die Summe der zulässigen touristischen Siedlungsschwerpunkte vor Inkrafttreten der Gemeindevereinigung nicht überschreiten darf.

§ 7

Planliche Darstellungen

(1) In den Anlagen zu dieser Verordnung werden folgende Inhalte räumlich abgegrenzt:

1. Anlage 1 „Regionalplan“: Vorrangzonen gemäß § 5 sowie Ersichtlichmachungen;
2. Anlage 2 „Landschaftsräumliche Einheiten“: Teilräume gemäß § 3.

(2) Wenn die Grenzlinie zwischen zwei Teilräumen gemäß § 3 eine kleinräumig einheitliche Struktur durchschneidet, gelten für die gesamte kleinräumig zusammenhängende Struktur die Ziele und Maßnahmen jener Einheit, der die Struktur großteils zugeordnet werden kann. Diese Bestimmung gilt nur

für zusammenhängende Strukturen in einer Bandbreite von maximal 200 m Entfernung zur festgelegten Grenzlinie.

(3) In Fällen, in denen Vorrangzonen nicht durch eindeutige Strukturlinien (wie z. B. Waldränder, Gewässer, Straßen und Wege) begrenzt werden, hat ihre konkrete Abgrenzung im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung durch die örtliche Raumplanung der Gemeinden zu erfolgen. Dabei sind kleinräumige Ergänzungen in der Größenordnung einer ortsüblichen Bauplatztiefe (Bauplatz für Ein- und Zweifamilienhäuser) zulässig. Diese Abgrenzung ist auch dann durchzuführen, wenn Vorrangzonen eines außer Kraft getretenen Regionalplanes bereits im Entwicklungsplan der Gemeinde ersichtlich gemacht wurden.

(4) Die Festlegung von Baugebieten für industriell-gewerbliche Nutzungen ist (auch wenn die Bereiche durch Verkehrsflächen getrennt sind) im Anschluss an Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe auf Flächen, die im Regionalplan als landwirtschaftliche Vorrangzonen ausgewiesen sind, zulässig, wenn

1. in der Vorrangzone für Industrie und Gewerbe keine Flächenreserven bestehen,
2. dies zur Erweiterung von bestehenden Betrieben oder die Ansiedlung von Betrieben mit Synergien zu Betrieben der Vorrangzone erforderlich ist,
3. diese Bereiche mit der Vorrangzone in einem funktionellen räumlichen Zusammenhang stehen und
4. eine Baugebietsfestlegung aus Gründen des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes nicht ausgeschlossen ist.

Diese Baugebiete müssen dieselbe Standortqualität wie die Vorrangzone aufweisen. Sie gelten als Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe im Sinne dieser Verordnung.

(5) Die Siedlungsschwerpunkte (Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung gemäß § 5 Abs. 2) sind im Regionalplan durch Punktsignaturen festgelegt. Ihre konkrete Abgrenzung hat im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung durch die örtliche Raumplanung der Gemeinden im Entwicklungsplan des Örtlichen Entwicklungskonzeptes zu erfolgen. Sofern Siedlungsschwerpunkte eines Regionalplanes bereits im Entwicklungsplan einer Gemeinde ersichtlich gemacht und abgegrenzt wurden, sind diese von der Gemeinde zu überprüfen und gegebenenfalls gem. § 8 Abs. 1 und 2 an diese Verordnung anzupassen.

§ 8
Übergangsbestimmungen

(1) Das örtliche Entwicklungskonzept und der Flächenwidmungsplan der Gemeinden sind spätestens im Rahmen der nächsten Änderung gemäß § 42 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (Revision) an diese Verordnung anzupassen.

(2) Das örtliche Entwicklungskonzept und der Flächenwidmungsplan der Gemeinden sind bei Änderungen im erforderlichen Ausmaß an diese Verordnung anzupassen.

(3) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängige Planungsverfahren können nach der bisher geltenden Rechtslage zu Ende geführt werden, sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung der Beschluss über die Auflage gemäß § 24 Abs. 1 bzw. § 38 Abs. 1 StROG 2010 bereits gefasst wurde.

(4) Bestehende Festlegungen in Flächenwidmungsplänen innerhalb von Teilräumen gemäß § 3 bzw. Vorrangzonen gemäß § 5 bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9
Überprüfung

Diese Verordnung ist spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 16. Juli 2016, in Kraft.

§ 11
Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten folgende Verordnungen der Steiermärkischen Landesregierung außer Kraft:

1. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der ein regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregionen (politische Bezirke) Judenburg und Knittelfeld (LGBl. Nr. 107/2006 i.d.F. 26/2010), erlassen wurde,
2. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der ein regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion (politischer Bezirk) Murau (LGBl. Nr. 77/2009), erlassen wurde.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Schützenhöfer

Vorblatt

Ziel(e)

- Herstellung der Widerspruchsfreiheit des regionalen Entwicklungsprogrammes im Verhältnis zu den Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms 2009 (aufgrund Änderung der Planungsregionen) und Anpassung des regionalen Entwicklungsprogrammes an die durch die Gemeindestrukturreform geänderten Gemeindegebiete.
- Herstellung gleichlautender Bestimmungen für gleichartige Regelungsinhalte in den einzelnen Regionalen Entwicklungsprogrammen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- In der Verordnung werden zentrale Orte der teilregionalen Stufe festgelegt (Regionale Zentren sind im Landesentwicklungsprogramm 2009 festgelegt).
- Im Regionalplan werden Vorrangzonen für überörtlich bedeutsame
  a) Baulandnutzungen (Industrie und Gewerbe, Siedlungsschwerpunkte) und
  b) Freilandnutzungen (Landwirtschaft, Ökologie, Rohstoffabbau)

  festgelegt.
- Für bestimmte Teilräume der Planungsregionen werden Maßnahmen zur Konzentration der Siedlungsentwicklung festgelegt.
- Zur Dokumentation raumrelevanter Planungen werden Verkehrsplanungen (Straße/Schiene) ersichtlich gemacht.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

In Richtung Gleichstellung von Frauen und Männern im Sinne einer Attraktivierung des ländlichen Raumes als Lebensraum wirken die Etablierung von Teilregionalen Zentren und die Entwicklung von Siedlungsschwerpunkten. Dadurch wird ein Beitrag geleistet, dass für alle Bevölkerungsgruppen eine hochwertige Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen in guter Erreichbarkeit gegeben ist.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der Konsultationsmechanismus zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden erfolgt auf Basis der Verfahrensbestimmungen gem. §14 StROG 2010.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der das Regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Obersteiermark West erlassen wird.

Einbringende Stelle: Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung

Laufendes Finanzjahr: 2016

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2016

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu folgenden Wirkungszielen bei:

Bereich Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer, Bereichsziel Nr. 1

Globalbudget Landes- und Regionalentwicklung, Globalbudget-Wirkungsziel 1-1 „*Der Standort Steiermark ist für alle Steirerinnen und Steirer durch nachhaltiges Ressourcenmanagement und abgestimmte Planungen und Entwicklungen ein attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum.*“

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Gemäß § 11 Abs. 1 des StROG 2010 hat die Landesregierung in Durchführung der überörtlichen Raumordnung durch Verordnung Entwicklungsprogramme zu erstellen bzw. fortzuführen. Mit dieser Verordnung für die Planungsregion Obersteiermark West (gem. Landesentwicklungsprogramm 2009) werden die bisherigen Regionalen Entwicklungsprogramme für die Planungsregionen Judenburg und Knittelfeld (LGBl. Nr. 107/2006 i.d.F. 26/2010) und Murau (LGBl. Nr. 77/2009) fortgeführt.

Auslösend für die Fortführung sind folgende geänderte Planungsvoraussetzungen:

1. Mit der Neufassung des Landesentwicklungsprogramms 2009 (LGBl. Nr. 75/2009) zuletzt i.d.F. LGBl. Nr. 37/2012) – LEP 2009 wurden die Planungsregionen neu festgelegt (davor: Planungsregionen Bezirke Judenburg und Knittelfeld und Bezirk Murau). Es erfolgt somit eine Herstellung der Widerspruchsfreiheit zu den Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms.
2. Aufgrund der Gemeindestrukturreform ergeben sich geänderte Gemeindegebiete, weshalb Anpassungsbedarf in den Vorgaben der überörtlichen Raumplanung für die kommunale Ebene (örtliche Raumplanung) besteht. Diese Anpassungen zielen im Wesentlichen auf eine inhaltliche Kontinuität trotz geänderter Gemeindestruktur ab.
3. Die Entwicklungsprogramme in den einzelnen Planungsregionen der Steiermark wurden in einem Zeitrahmen von 5 Jahren (2004 bis 2009) rechtskräftig. Dabei ergaben sich auf Basis vermehrter Vollzugspraxis laufend geringfügige Adaptierungen von grundsätzlich gleichlautenden Regelungsinhalten. Zielsetzung dieses Entwicklungsprogramms (sowie aller Entwicklungsprogramme in der aktuellen landesweiten Fortführung) ist die Herstellung gleichlautender Bestimmungen für gleichartige Regelungsinhalte.
4. Vollzugspraxis: Im Zuge der behördlichen Prüfungen der örtlichen Raumplanung während der Geltungsdauer der bisherigen Regionalen Entwicklungsprogramme wurden wiederkehrende Einwendungs- und Versagungspunkte festgestellt. Durch geringfügige Adaptierungen und fachlich zweckmäßige Ausnahmebestimmungen sollen häufige Konfliktpunkte unter Einhaltung der Zielsetzungen des Entwicklungsprogramms bereinigt werden.

Die Gemeinden haben die Inhalte des Regionalen Entwicklungsprogramms im Zuge ihrer örtlichen Raumplanung einzuarbeiten. Durch die Rechtskraft dieser Verordnung entstehen für die Gemeinden kein unmittelbarer Anpassungsbedarf bzw. keine zusätzlichen Kosten. Anpassungen haben wie bisher bei Änderungen der Örtlichen Entwicklungskonzepte und Flächenwidmungspläne im erforderlichen Ausmaß, bei Revisionen für das gesamte Gemeindegebiet, zu erfolgen.

Von der Gemeindestrukturreform betroffene Gemeinden haben gem. § 42a StROG 2010 innerhalb von fünf Jahren ab Wirksamwerden der Gebietsänderung (1.1.2015) ein örtliches Entwicklungskonzept und einen Flächenwidmungsplan zu erstellen. Voraussetzung für diese Verfahren sind die mit dieser Verordnung umgesetzten Anpassungen.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Ohne Anpassung der Regelungen der bisher rechtskräftigen Entwicklungsprogramme ergeben sich aufgrund der Gemeindestrukturreform rechtliche Spielräume, die im Widerspruch zu den Grundsätzen und Zielen des StROG 2010 stehen.

Weiters würde keine Herstellung gleichlautender Bestimmungen für gleichartige Regelungsinhalte (i.S. der Gleichbehandlung aller Gemeinden der Steiermark) erfolgen.

Ziele

Ziel 1: Herstellung der Widerspruchsfreiheit des regionalen Entwicklungsprogrammes im Verhältnis zu den Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms und Anpassung an die neuen Gemeindegebiete

Beschreibung des Ziels:

Mit der Neufassung des LEP 2009 wurden die Planungsregionen neu festgelegt (davor: Planungsregionen Bezirke Judenburg und Knittelfeld und Bezirk Murau). Es erfolgt somit eine Herstellung der Widerspruchsfreiheit zu den Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms. Aufgrund der Gemeindestrukturreform ergeben sich geänderte Gemeindegebiete, weshalb Anpassungsbedarf in den Vorgaben der überörtlichen Raumplanung für die kommunale Ebene (örtliche Raumplanung) besteht.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Regionalen Entwicklungsprogramme der Planungsregionen Judenburg und Knittelfeld und Murau entsprechen nicht den Festlegungen des geltenden Landesentwicklungsprogramms.	Die Regionalen Entwicklungsprogramme der Planungsregionen Judenburg und Knittelfeld und Murau (nunmehr Planungsregion Obersteiermark West) entsprechen den Festlegungen des geltenden Landesentwicklungsprogramms.

Ziel 2: Herstellung gleichlautender Bestimmungen für gleichartige Regelungsinhalte in den einzelnen regionalen Entwicklungsprogrammen

Beschreibung des Ziels:

Die Entwicklungsprogramme in den einzelnen Planungsregionen der Steiermark wurden in einem Zeitrahmen von 5 Jahren (2004 bis 2009) rechtskräftig. Dabei ergaben sich auf Basis vermehrter Vollzugspraxis laufend geringfügige Adaptierungen von grundsätzlich gleichlautenden Regelungsinhalten. Diesen Erfahrungen soll nunmehr durch entsprechende Bestimmungen Rechnung getragen werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Gleichartige Regelungsinhalte sind in den einzelnen Regionalen Entwicklungsprogrammen derzeit noch teilweise unterschiedliche geregelt.	In allen Regionalen Entwicklungsprogrammen bestehen für gleichartige Regelungsinhalte auch einheitliche Regelungen.

Maßnahmen

Maßnahme(nbündel) 1: Neufestlegung der räumlich-funktionellen Entwicklungsziele auf Regionsebene sowie für landschaftscharakteristische Teilräume unter Berücksichtigung der neuen Regionsstruktur und Gemeindegebiete

Beschreibung der Maßnahme/des Maßnahmenbündels:

Mit dieser Verordnung werden zentrale Orte der teilregionalen Stufe festgelegt (Regionale Zentren sind im LEP 2009 festgelegt).

Im Regionalplan werden Vorrangzonen für überörtlich bedeutsame

- Baulandnutzungen (Industrie und Gewerbe, Siedlungsschwerpunkte) und
- Freilandnutzungen (Landwirtschaft, Ökologie, Rohstoffabbau) festgelegt

Für bestimmte Teilräume der Planungsregionen werden Maßnahmen zur Konzentration der Siedlungsentwicklung festgelegt.

Zur Dokumentation raumrelevanter Planungen werden Verkehrsplanungen (Straße/Schiene) ersichtlich gemacht.

Umsetzung von Ziel 1 und 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Verordnungen der örtlichen Raumplanung entsprechen den Regionalen Entwicklungsprogrammen für die Planungsregionen Judenburg und Knittelfeld und Murau.	Die Verordnungen der örtlichen Raumplanung entsprechen dem Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Obersteiermark West.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: spätestens 2021

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

In Richtung Gleichstellung von Frauen und Männern im Sinne einer Attraktivierung des ländlichen Raumes als Lebensraum wirken die Etablierung von Teilregionalen Zentren und die Entwicklung von Siedlungsschwerpunkten. Dadurch wird ein Beitrag geleistet, dass für alle Bevölkerungsgruppen eine hochwertige Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen in guter Erreichbarkeit gegeben ist.

Besonderer Teil

Nachstehend sind die Erläuterungen zu den einzelnen Paragrafen der Verordnung angeführt. Der Anhang enthält die nach dem StROG erforderliche strategische Umweltprüfung mit Umweltbericht.

Der Inhalt des Regionalen Entwicklungsprogramms orientiert sich an den Vorgaben des § 13 StROG 2010.

Zu § 1:

Das Regionale Entwicklungsprogramm umfasst als räumlichen Geltungsbereich die Region Obersteiermark West, bestehend aus den politischen Bezirken Murau und Murtal. Der Bezug auf die Bezirkshauptmannschaftenverordnung in der angeführten Fassung, die am 1. Jänner 2015 in Kraft getreten ist, war notwendig, um sowohl die erfolgten Bezirksfusionen, als auch die Änderungen durch die Gemeindestrukturreform zu erfassen. Sinngemäß handelt es sich um die Region nach § 2 Z. 3 des Landesentwicklungsprogrammes (LEP). Im LEP wurde der Wechsel des bisherigen Geltungsbereichs der Regionalen Entwicklungsprogramme von den politischen Bezirken zur Ebene der 7 Regionen in der Steiermark vollzogen. Somit werden mit diesem Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Obersteiermark West die Regionalen Entwicklungsprogramme für die Bezirke Judenburg und Knittelfeld (nunmehr: Murtal) und den Bezirk Murau fortgeführt bzw. ersetzt.

Zu § 1 Abs. 2:

Das Regionale Entwicklungsprogramm besteht aus dem Verordnungswortlaut und den ebenso verbindlichen planlichen Darstellungen

1. in Anlage 1 im Maßstab 1: 50.000 mit den Festlegungen gem. § 5 dieser Verordnung (Vorrangzonen) sowie mit Ersichtlichmachung von Planungskorridoren und Hauptlinien des öffentlichen Verkehrs;
2. in Anlage 2 im Maßstab 1:100.000 mit den Festlegungen gem. § 3 dieser Verordnung (Teilräume).

Ergänzt wird der rechtsverbindliche Teil um die Erläuterungen sowie einen Umweltbericht (siehe Beilage zu den Erläuterungen).

Die Kundmachung dieser Verordnung samt Anlagen erfolgt elektronisch. Dies erfordert eine Teilung der Pläne in Teilblätter für das Papierformat DIN A3 sowie die Einführung eines Blattschnittes. Den Gemeinden der Planungsregion werden zur Information die für das jeweilige Gemeindegebiet relevanten Blätter übermittelt, in das gesamte Konvolut kann bei den Bezirkshauptmannschaften Murau und Murtal sowie bei den für fachliche und rechtliche Angelegenheiten der Raumordnung zuständigen Dienststellen des Amtes der steiermärkischen Landesregierung Einsicht genommen werden.

Ergänzend wird das Entwicklungsprogramm auch elektronisch auf dem Raumplanungsserver des Landes Steiermark unter www.raumplanung.steiermark.at veröffentlicht.

Für Zwecke des Überblicks ist die Bereitstellung von Gesamtplänen im Dateiformat PDF im Internet nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten geplant.

Zu § 2:

In § 2 werden Ziele und Maßnahmen für die gesamte Planungsregion festgelegt.

Zu § 2 Abs. 1:

In allen Regionen der Steiermark bestehen gute Standortvoraussetzungen für die Entwicklung von Industrie- und Gewerbeflächen. Diese liegen in der Regel an hochrangigen Verkehrsachsen und in einem günstigen Umfeld mit geringem Konfliktpotenzial. Viele Gemeinden abseits der Hauptverkehrsachsen können lagebedingt diese Standortvoraussetzungen nicht anbieten und haben somit geringere Chance zur Ansiedelung neuer Betriebe bzw. Arbeitsplätze in ihrem Gemeindegebiet.

Modelle der interkommunalen Standortentwicklung erlauben eine von mehreren Gemeinden getragene Investition in Infrastruktur, Vermarktung und Betrieb von Wirtschaftsstandorten sowie eine entsprechende Aufteilung der Kommunalsteuereinnahmen. Dabei können periphere Gemeinden hohe Investitionen in Gewerbestandortentwicklung mit geringer Erfolgswahrscheinlichkeit vermeiden. Die Standortgemeinde hochwertiger Industrie- und Gewerbeflächen profitiert im Gegenzug von der Aufteilung des Investitionsrisikos der Vorleistungen für die Bereitstellung hochwertiger Infrastruktur auf mehrere Gemeinden.

Interkommunaler Standortentwicklung trägt somit sowohl zur Umsetzung der Raumordnungsgrundsätze (z. B. sparsamer Flächenverbrauch) als auch einzelner Raumordnungsziele bei (vgl. § 3 Abs. 2 Z 1 und 2 StROG 2010)

Zu § 2 Abs. 2:

Die Versorgungsqualität mit zentralen Dienstleistungen und Einrichtungen ist abhängig vom Angebot in den zentralen Orten (vgl. § 4 sowie § 3 LEP 2009) und der Erreichbarkeit der Einrichtungen für die Bevölkerung. Durch Ausrichtung der Siedlungsentwicklung an Bereiche mit guter Verkehrsanbindung (Individualverkehr und öffentlicher Verkehr) erhöht sich die durchschnittliche Versorgungsqualität.

Zu § 2 Abs. 3:

Diese Bestimmung stellt eine Konkretisierung des Raumordnungszieles gem. § 3 Abs. 2 Z 4 StROG 2010 betreffend ökologische Strukturen dar. Von dieser Bestimmung sind nicht nur Biotope erfasst, die in Biotopkartierungen des Landes oder anderer Planungsträger erfasst wurden, sondern alle Biotope, die in der Natur tatsächlich vorhanden sind. Da sich die Funktionalität ökologischer Strukturen durch ihre Vernetzung verbessert, werden von dieser Bestimmung auch Vernetzungselemente wie Hecken, Baumreihen und Alleen etc. erfasst.

Für Maßnahmen zur großräumigen ökologischen Vernetzung, deren Wirksamkeit in vielen Fällen die Grenzen einzelner Gemeinden überschreiten, werden im Regionalplan ökologisch bedeutsame Korridore ersichtlich gemacht. Im Rahmen der örtlichen Raumplanung wie auch in anderen raumrelevanten Planungen (z. B. Planung von Infrastrukturtrassen) ist die Durchgängigkeit und Funktionalität der Korridore in erster Linie für die Wanderung von Tierarten sicherzustellen und zu verbessern. Als Beispiel für geeignete Maßnahmen können die Freihaltung der Zugangsbereiche zu Engstellen wie Autobahnunterführungen oder Brücken, ausreichende breite Talquerungsmöglichkeiten und die Vermeidung von störenden Nutzungen (z. B. Hundeabrichteplätze) im Nahbereich der Korridore angeführt werden.

In den neuen Waldentwicklungsplänen der Landesforstdirektion des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sind unter dem Titel „Lebensraumkorridore“ weiterführende Informationen mit detaillierter Beschreibung und Darstellung einzelner Korridore enthalten.

Zu § 2 Abs. 4:

Aufgrund der in der Regel überörtlichen Wirksamkeit von Maßnahmen, die für das Kleinklima oder den Luftaustausch von Bedeutung sind, wird die Berücksichtigung dieser Faktoren bei allen Planungsmaßnahmen für die Gemeinden sowie allgemein für Planungsträger festgelegt. Als Fachgrundlage können dafür die im GIS-Steiermark digital abrufbaren Klimaeignungskarten herangezogen werden.

Zu § 2 Abs. 5:

Für die touristische Entwicklung in der Region Obersteiermark sind Maßnahmen in Zusammenhang mit dem Motorsportzentrum in Spielberg von großer Bedeutung. Die entsprechende Bestimmung in § 2 Abs. 5 wird aus dem Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Knittelfeld weitergeführt.

Generell ist die Ausweisung von neuen Baugebieten in isolierter Lage unter dem Gesichtspunkt der Zersiedelung zu vermeiden. In diesem Zusammenhang stellen Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe, die sich im Freiland entwickelt haben und in vielen Fällen als Stützpunkte des sanften Tourismus angesehen werden können, eine Besonderheit dar. Buschenschenken und landwirtschaftliche Betriebe mit Urlaub am Bauernhof sind unter diesem Gesichtspunkt Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben gleichzusetzen. Um sich betrieblich bzw. baulich erweitern zu können, ist für eine entsprechende Baugenehmigung eine geeignete Flächenwidmung erforderlich. Die hiefür notwendige raumordnungsrechtliche Ausnahme wird mit der Bestimmung in Abs. 5 ermöglicht.

Voraussetzung für die Ausweisung eines oder mehrerer isolierter Gebiete ist eine gemeindeweite touristische Gesamtuntersuchung. Darin sind die touristische Struktur sowie die räumlichen Entwicklungsschwerpunkte der Gemeinde darzulegen und das / die Vorhaben zu beurteilen. Nähere Erläuterungen dazu ergeben sich aus der Richtlinie für die Festlegung touristischer Siedlungsschwerpunkte.

Die Bestimmung in §2 Abs. 5 kann nur für Erweiterungsvorhaben in räumlichem Zusammenhang mit Gebäuden des bestehenden Betriebes angewendet werden. Neue Bauführungen in isolierter Lage sind ausgeschlossen.

Zur besonderen Berücksichtigung von Aspekten des Orts- und Landschaftsbildes hat die Gemeinde die geeigneten Instrumente der örtlichen Raumplanung einzusetzen. Ein räumliches Leitbild ist im Besonderen dann zweckmäßig, wenn eine Gemeinde die Ausweisung mehrerer isolierter Baugebiete gem. §2 Abs. 5 plant.

Eine Ausweisung im Flächenwidmungsplan ist ausschließlich für die Erweiterung eines Gastronomie- oder Beherbergungsbetriebes als Erholungsgebiet nach § 30 Abs. 1 Z. 9 StROG 2010 i.d.g.F. oder - im Nahbereich von landwirtschaftlichen Betrieben mit Nutztierhaltung - Dorfgebiet nach § 30 Abs. 1 Z. 7 StROG 2010 i.d.g.F. vorzusehen. Eine räumlich anschließende Flächenausweisung für andere Nutzungen (wie z. B. Wohnen, Gewerbe etc.) ist unzulässig.

Unter einer konkreten Planung des Betriebes ist die Vorlage eines begründeten, nachvollziehbaren und wirtschaftlich schlüssigen Konzeptes zu verstehen.

Zu § 2 Abs. 6:

Die von den Gemeinden umzusetzenden Maßnahmen in Abs. 6 dienen der Konkretisierung des ersten und zweiten Raumordnungsgrundsatzes gem. StROG 2010. In der Steiermark finden sich weitverbreitet disperse Siedlungsstrukturen sowie, bezogen auf Bauplätze für Ein- und Zweifamilienhäuser, flächenintensive Grundstücksgrößen und -zuschnitte. Damit einher geht ein hoher Verbrauch an natürlichen Ressourcen. Für die Gemeinden bzw. die öffentlichen Haushalte entstehen durch diese Strukturen überdurchschnittlich hohe Kosten in Errichtung und Instandhaltung von technischer Infrastruktur sowie in der Versorgung mit sozialen Dienstleistungen. Ein wesentlicher Grund liegt in niedrigen Grundstückspreisen, die die Nachfrage nach großen Grundstücken oder Flächenankauf zur Erhaltung von Gebäuden in Einzellage begünstigen.

Zur Umsetzung eines sparsamen Flächenverbrauches für neue Baugebiete sind von den Gemeinden verschiedene Maßnahmen umzusetzen:

1. Die Erhöhung des Anteils von verdichteten Wohnbauformen führt – bei gleichbleibendem Angebot an Wohnfläche – zur Reduktion des Flächenverbrauches. Dies entspricht auch dem Trend der steigenden Nachfrage nach kleineren Wohnungsformen mit geringem Erhaltungsaufwand insbesondere durch ältere und auch sehr junge Bevölkerungsschichten.
2. Aktuelle Bevölkerungsprognosen zeigen den Trend der zu erwartenden Entwicklung in den Gemeinden. Im Sinne einer vorausschauenden Planung nach den Grundsätzen des sparsamen Flächenverbrauches und einer wirtschaftlichen Aufschließung sind von der Gemeinde nachvollziehbare Prognosewerte bei der Baulandbedarfsberechnung anzuwenden.
3. Bei der Berechnung des Baulandbedarfes nach § 22 Abs. 4 StROG 2010 ist bei der Erstellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes – im Sinne von § 13 Z 2 lit. c StROG 2010 als Richtwert zur Siedlungsentwicklung – ein Durchschnittswert von 800m² für Ein- und Zweifamilienhausbauplätze anzuwenden. In den Planungsüberlegungen der Gemeinden ist dabei zu berücksichtigen:

a) Die Baulandkategorien des Wohnbaulandes dienen nicht ausschließlich der Wohnnutzung. Darüber hinaus greifen Maßnahmen zur Baulandmobilisierung nicht in jedem Fall. Es kann daher im Zuge der Flächenbedarfsberechnung der Faktor 3 (in Ausnahmefällen der Faktor 4, vgl. Abteilung 13: Formblatt Wohnbaulandbedarf und Flächenbilanz) angewendet werden.

b) Aufgrund flächensparender Baulandnutzung, die überwiegend in zentralen Bereich der Gemeinden bereits angewendet wird, besteht in der Gestaltung der einzelnen Baugebiete für die Gemeinden erheblicher Handlungsspielraum.

Zu § 2 Abs. 7:

Die Freihaltung von Verkehrs- und Infrastrukturtrassen stellt eine Konkretisierung des zweiten und dritten Raumordnungsgrundsatzes dar. Im Besonderen betrifft dies die Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen aller Gebietskörperschaften, die Ordnung benachbarter Räume sowie die Beachtung eines sparsamen Flächenverbrauches. Im Regionalplan (Anlage 1 zu dieser Verordnung) ist ein Teil der aktuellen Infrastrukturplanungen des Landes oder anderer Planungsträger ersichtlich gemacht. Darüber hinaus können auch weitere Planungen im Zuge der Verfahren der örtlichen Raumplanung durch die beim Amt der steiermärkischen Landesregierung zuständige Dienststelle geltend gemacht werden. Sofern Planungen von Infrastrukturgesellschaften wie ÖBB oder ASFINAG betroffen sind, kann der aktuelle Planungsstand von den Unternehmen und / oder von der zuständigen Abteilung des Amtes der steiermärkischen Landesregierung im Verfahren der Gemeinde eingebracht werden.

Zu § 2 Abs. 8:

Der Fliegerhorst Hinterstoisser stellt neben seiner Bedeutung für die österreichische Landesverteidigung einen bedeutenden Arbeitgeber in der Region Obersteiermark West dar. Um die Entwicklungsmöglichkeiten des Flughafens abzusichern, sind zusätzliche lärmempfindliche Nutzungen in lärmbelasteten Gebieten zu vermeiden. Im von Dauerschall belasteten Bereichen sollen bestehende Wohnnutzungen mittel- bis langfristig in weitgehend weniger lärmempfindliche Nutzungen wie z.B.

betriebliche Nutzungen übergeführt werden. Aufenthaltsbereiche im Freien sind insbesondere in Nahelage zu den Lärmquellen zu vermeiden.

Spitzenschallereignisse, die punktuell hohe Belastungen zur Folge haben können, sind bei allen Planungsvorhaben, wie z.B. der räumlichen Priorisierung von Entwicklungspotenzial für Wohnen, zu berücksichtigen. Als Anhaltspunkt für jedenfalls von Spitzenschall belastete Gebiete ist auf die Berechnungen von 105 dB zu verweisen, die der 15a-Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Steiermark über Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der Flugplätze Graz-Thalerhof und Zeltweg, BGBl. Nr. 524/1990, zugrunde gelegt wurden (vgl. nachfolgende Ersichtlichmachung auf Basis des Regionalplanes):

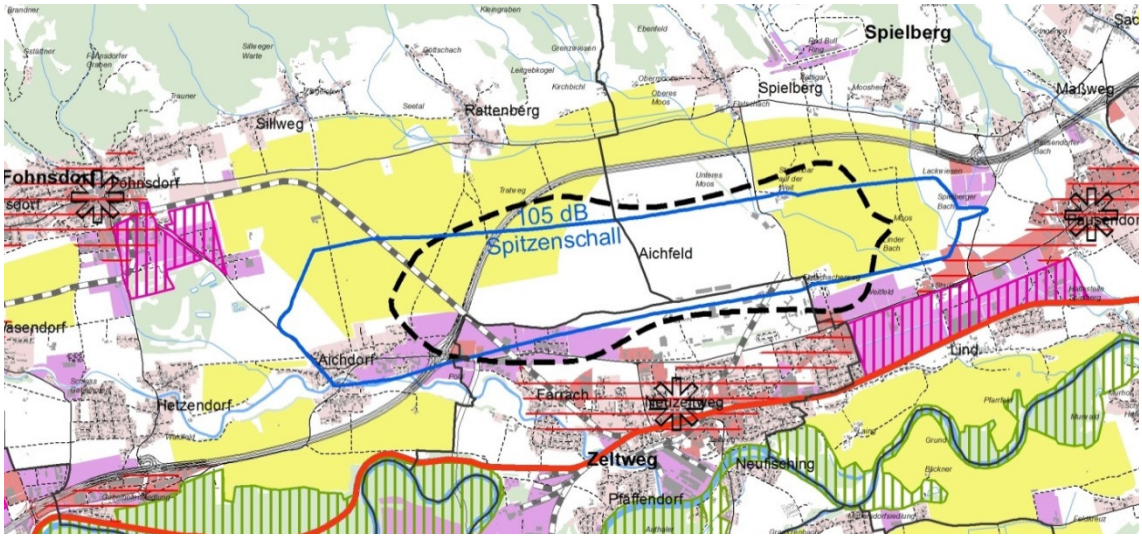

Als weitere relevante Lärmuntersuchungen (gem. den Berechnungsgrundlagen zum Zeitpunkt der Erstellung) sind folgende Lärmkurven bekannt:

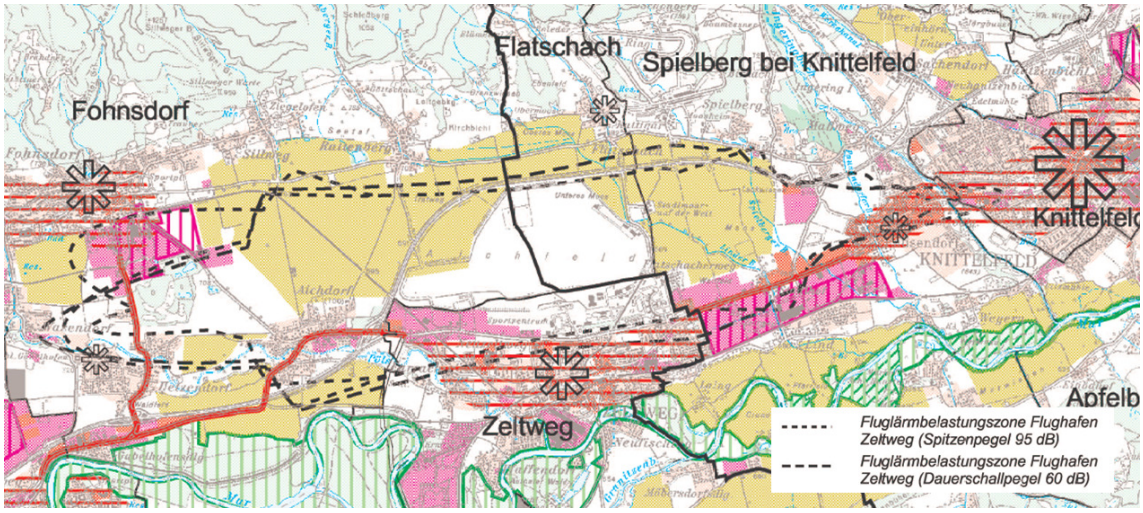

Abbildung: Planausschnitt des Regionalplanes von 2006

Zu § 3 Abs. 1:

Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone: Diese Landschaftseinheit ist besonders sensibel hinsichtlich Veränderungen des Erscheinungsbildes, da vielfach große Einsehbarkeit gegeben ist oder keine Minderung des Eingriffes in das Landschafts- bzw. Erscheinungsbild durch Bepflanzungsmaßnahmen umsetzbar ist. Denkbare Planungen und Maßnahmen sind etwa Infrastrukturprojekte im Tourismus- und Sportbereich oder auch in der Energiegewinnung. Für Planungen und Projekte zur Windenergiegewinnung ist das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie (LGBl. Nr. 72/2013) anzuwenden.

Zu § 3 Abs. 2:

Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland: Dieses Bergland ist überwiegend bewaldet mit dazwischen liegenden kleineren Grünlandgebieten. Dieses Gebiet kennzeichnet sich durch seine periphere Lage, geringe Besiedelung, oftmals durch den Rückzug der Landwirtschaft und dadurch zunehmende Verwaldung. Gleichzeitig finden in diesem für Touristen, Erholungssuchende und für die Sportausübung attraktiven Landschaftstypus verschiedenste Freizeitaktivitäten statt. Das Potential zur wirtschaftlichen Entwicklung (einerseits attraktive Landschaft, andererseits Freizeitinfrastruktur) wird durch die gegenständlichen Bestimmungen gestützt.

Zu § 3 Abs. 3:

Grünlandgeprägtes Bergland: Dieser Landschaftsraum ist charakterisiert durch ein abwechslungsreiches Erscheinungsbild mit einer Mischung aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, Wald- und Waldrandbereichen sowie Landschaftselementen wie Baumreihen und Ufergehölzen. Darin eingebettet liegen Weiler und Einzelgehöfte, aber auch dörfliche Strukturen und Ortsgebiete. Diese landschaftliche Attraktivität soll durch die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die bestehenden Baugebiete wie auch die Baukörpergestaltung bewahrt werden.

Zu § 3 Abs. 3 Z 2:

Das grundsätzliche Ziel dieser Regelung besteht in der Förderung einer Konzentration der Siedlungsentwicklung in Siedlungsschwerpunkten sowie in der Umsetzung des ersten und zweiten Raumordnungsgrundsatzes (§ 3 Abs. 1 StROG 2010). Im Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 2010 wurde der Begriff Siedlungsschwerpunkt erstmals aufgenommen und definiert (§ 2 Abs. 1 Z 31 StROG 2010), wobei die Kriterien zur Festlegung von Siedlungsschwerpunkten umfangreicher gefasst wurden, als dies in den zuvor in Kraft getretenen Regionalen Entwicklungsprogrammen der Steiermark (Verordnungen) der Fall war. Daraus ergeben sich geänderte Rahmenbedingungen, weshalb eine Neufassung dieser Bestimmung im Regionalen Entwicklungsprogramm erforderlich ist. Die bisherige Bestimmung berücksichtigte nicht die tatsächlich vorhandene Größe eines Siedlungsbestandes und ermöglichte außerhalb von festzulegenden Siedlungsschwerpunkten die Baulanderweiterung bis zu einem Ausmaß von 3000m² je Baulandbereich.

Vor dem Hintergrund einer in der Steiermark weitverbreiteten Siedlungsstruktur, in denen ausgedehnte Siedlungsbereiche, die nicht die Kriterien zur Festlegung eines Siedlungsschwerpunktes gem. StROG 2010 erfüllen, bestehen, orientiert sich die Bestimmung zur Baulanderweiterung außerhalb von Siedlungsschwerpunkten an der Größe des Siedlungsbestandes. Zur Vollziehung in der örtlichen Raumplanung sind für die Gemeinden folgende Aspekte zu beachten:

1. Für die Berechnungsbasis der zulässigen Baulanderweiterung ist das bebaute Bauland einer Siedlungseinheit heranzuziehen. Baulanderweiterungen sind im Ausmaß von bis zu 20 Prozent des bebauten Baulandes zulässig. Bestehendes unbebautes Bauland (Baulandreserve) ist nicht einzurechnen und bleibt von dieser Regelung unberührt.
2. Bauplätze mit Bestandsgebäuden, die im Zuge einer Baulanderweiterung im Flächenwidmungsplan als Bauland erfasst werden, sind nicht in das zulässige Flächenkontingent einzurechnen, wenn eine Benützungsbewilligung vorliegt oder erteilt werden könnte. Dies könnte beispielsweise Objekte betreffen, die aufgrund von Schutzmaßnahmen nicht mehr in einer roten Gefahrenzone liegen oder auch bestehende Wohnobjekte im Freiland, die von der Gemeinde im Zuge einer Baulanderweiterung in den Baulandbestand übernommen werden. Die Beschränkung des Flächenausmaßes erfasst somit nur unbebautes neues Bauland.
3. Unabhängig von der Größe eines Siedlungsbereiches ist jedenfalls die Festlegung von Baulanderweiterungen im Ausmaß von drei ortsüblichen Bauparzellen für Ein- und Zweifamilienhäuser zulässig. In Gemeinden mit sehr unterschiedlich strukturierten Siedlungsgebieten (z. B. Zentrumsbereich vs. Streusiedlungslagen) ist für die Beurteilung der Ortsüblichkeit von Bauparzellen jener Typus heranzuziehen, dem das neu festzulegende Bauland zuzuordnen ist.
4. Als Zeitpunkt für die Berechnung der in dieser Bestimmung erfassten zulässigen Baulanderweiterung ist das Inkrafttreten dieser Verordnung maßgeblich. Um die entsprechenden Nachweise bei der Aufsichtsbehörde vorlegen zu können, wird es daher für die Gemeinden zweckmäßig sein, für den maßgeblichen Zeitpunkt den Stand „bebaut / unbebaut“ zu erfassen und zu dokumentieren. Als bebaut gelten Grundstücke mit widmungskonformer Nutzung (erforderlicher Status: Rohbaufertigstellung). Für Grundstücke, deren Größe die Ortsüblichkeit übersteigt, ist bei der Berechnung des zulässigen Flächenkontingents für das Baugebiet die ortsübliche Bauplatzgröße heranzuziehen.

5. Aufgrund der Berechnungsbasis „bestehendes bebautes Bauland“ wird in dieser Bestimmung auf den Flächenwidmungsplan der Gemeinden Bezug genommen. Die Umsetzung dieser Bestimmung in der örtlichen Raumplanung hat jedoch gem. StROG 2010 auch die Ebene des Örtlichen Entwicklungskonzeptes mit der Festlegung von Potenzialflächen im Entwicklungsplan zu umfassen. Das Ausmaß der Potenzialflächen muss in einem angemessenen Verhältnis zum zulässigen Baulanderweiterungskontingent stehen. Ein Flächenabtausch innerhalb der Potenzialflächen zu einem späteren Zeitpunkt ist zulässig.

Aufgrund der Lage des Sonderstandortes „LKH Stolzalpe“ in diesem Teilraum ist eine generelle Ausnahme von den o.g. Beschränkungen für die Festlegung von Flächen, die in funktionalem Zusammenhang mit dem LKH stehen, vorgesehen.

Zu § 3 Abs. 4:

Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler: Dieser Landschaftstypus umfasst viele Gunstlagen zur Siedlungsentwicklung, sofern in den Tallagen keine Gefährdungen durch verschiedenste Naturgefahren bestehen. Entsprechend hoher Nutzungsdruck liegt auf den verfügbaren Flächen, weshalb in der Raumplanung besonderes Augenmerk auf die Freilandbereiche und deren Strukturausstattung zu legen ist.

Zu § 3 Abs. 5:

Außeralpine Wälder und Auwälder: Wälder erfüllen vielfältige Funktionen, sowohl in ökologischer und klimatologischer Hinsicht wie auch als attraktiver Freizeit- und Erholungsraum. Die Erhaltung und Entwicklung der Waldflächen ist daher von großer Bedeutung in der Raumentwicklung. Rohstoffgewinnung ist aus landschaftlicher wie auch ökologischer Sicht in anderen Landschaftsräumen mit geringeren Eingriffen verbunden und daher mit Ausnahme der Erweiterung bestehender Abbaugebiete unzulässig.

Zu § 3 Abs. 6:

Ackerbaugeprägte Talböden und Becken: In diesem Landschaftsraum konkurrieren mit der ertragreichen Landwirtschaft verschiedenste Nutzungen. Beschränkungen bestehen im Nahbereich der Hauptgewässer aufgrund der Funktion als Retentionsraum, mangels natürlicher Barrieren für die Siedlungsentwicklung besteht jedoch latent die Gefahr fortschreitender Zerschneidung und Segmentierung landwirtschaftlicher Gunstflächen. Zur Vermeidung dieser Effekte dient vorrangig eine kompakte Siedlungsentwicklung nach dem Grundsatz der Vermeidung von Zersiedelung.

In vielen Fällen geht mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung ein Verlust von Strukturelementen in der Landschaft einher. Die vorhandene Strukturausstattung ist daher zu erhalten und zu verbessern.

Zu § 3 Abs. 7:

Siedlungs- und Industrielandschaften (Agglomerationsräume): Zur nachhaltigen Entwicklung der großen Siedlungsgebiete ist auf deren innere Struktur besonderer Wert zu legen: die Schaffung attraktiver Lebensräume bedarf neben der inneren Verdichtung auch hochwertiger Freiräume. Dabei sind Beeinträchtigungen durch Immissionen so weit als möglich zu vermeiden bzw. zu reduzieren.

Zu § 4:

In § 4 werden Gemeinden der Planungsregion Funktionen hinsichtlich zentralörtlicher sowie industriell-gewerblicher Bedeutung zugewiesen. Gem. Landesentwicklungsprogramm (LEP) 2009 sind die Ziele der Ordnung der Raumstruktur

1. ein entsprechend gegliedertes Netz zentraler Orte mit entwicklungsfähigen, gut erreichbaren Wohn und Arbeitsstandorten,
2. bestmögliche Versorgungsverhältnisse mit zentralen Dienstleistungen und Einrichtungen sowie
3. die zweckmäßige und bedarfsgerechte Erschließung des Landesgebietes.

Für die Entwicklung der Siedlungsstruktur ist eine gestreute Schwerpunktbildung (dezentrale Konzentration) durch eine Steuerung der Verdichtungstendenz nicht allein auf das Hauptzentrum des Landes, sondern auf ein abgestuftes Netz von zentralen Orten in geeigneten Gemeinden anzustreben. In den Gemeinden sind dazu Siedlungsschwerpunkte festzulegen. Damit soll eine günstige Versorgungsinfrastruktur auf kommunaler, kleinregionaler, regionaler und landesweiter Ebene erreicht werden.

Das Netz zentraler Orte umfasst gem. LEP 2009 folgende Stufen: Kernstädte, regionale Zentren und regionale Nebenzentren (festgelegt im LEP 2009) sowie teilregionale Versorgungszentren. Diese sind

definiert als Orte mit einem öffentlichen und privaten Güter- und Leistungsangebot des Grundbedarfes der Bevölkerung mehrerer Gemeinden beziehungsweise einer Kleinregion.

Zu § 4 Abs. 1:

Mit dieser Bestimmung wird die Zuweisung der zentralörtlichen Funktion einer Gemeinde räumlich auf den Siedlungsschwerpunkt aus überörtlicher Sicht eingeschränkt. Dies ist erforderlich, da sich aufgrund der Gemeindestrukturreform wesentlich vergrößerte Gemeindegebiete ergeben haben, wobei die zentralörtliche Funktion weiterhin dem bisherigen zentralen Ort, räumlich konkretisiert mit dem im Regionalplan als Signatur festgelegten überörtlichen Siedlungsschwerpunkt, zukommt. Dies gilt sinngemäß auch für die in § 4 Abs. 3 genannten zentralen Orte der höheren Stufen nach dem Landesentwicklungsprogramm und dem Entwicklungsprogramm zur Versorgungs-Infrastruktur.

Zu § 4 Abs. 2:

In Abs. 2 werden die „Teilregionalen Zentren“ (Teilregionale Versorgungszentren gem. LEP 2009) festgelegt. Sie sollen das entsprechende Angebot an öffentlichen und privaten Gütern und Dienstleistungen für mehrere Gemeinden anbieten können.

Aufgrund der jeweiligen geographischen Gegebenheiten sind grundsätzlich Versorgungsbereiche nicht deckungsgleich mit Gemeindegrenzen zu betrachten.

Durch den Bezug zum Entwicklungsprogramm zur Versorgungsinfrastruktur wird die Kontinuität in den rechtlichen Konsequenzen der Einstufung als Teilregionales Zentrum sichergestellt.

Zu § 4 Abs. 3:

Siehe dazu sinngemäß die Erläuterungen zu § 4 Abs. 1. Durch den Bezug zum Entwicklungsprogramm zur Versorgungs-Infrastruktur wird die Kontinuität in den rechtlichen Konsequenzen der Einstufung als Regionales Zentrum oder Regionales Nebenzentrum sichergestellt.

Zu § 4 Abs. 4:

Die Einstufung einer Gemeinde als regionaler Industrie- und Gewerbestandort erfolgt auf Basis eines vorhandenen überdurchschnittlichen Besatzes mit Industrie- und Gewerbebetrieben von regionaler Bedeutung und / oder eines hohen Entwicklungspotentials. Eine räumliche Einschränkung auf den Siedlungsschwerpunkt einer Gemeinde aus überörtlicher Sicht (vgl. Zentrale Orte oben) erfolgt nicht, da eine industriell-gewerbliche Nutzung typischerweise nicht im zentralen Siedlungsgebiet einer Gemeinde (Kerngebiet, Wohnen etc.) situiert ist.

Zu § 5:

Vorrangzonen sind im Regionalplan (Anlage 1) planlich dargestellt und von den Gemeinden in den Örtlichen Entwicklungskonzepten (Entwicklungsplan) ersichtlich zu machen.

Zu § 5 Abs. 1:

Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe sichern die betreffenden regionsweit bedeutenden Flächen für diese Nutzung. Eine etwaige landwirtschaftliche Nutzung bleibt von dieser Bestimmung unberührt, andere Nutzungen wie z. B. Wohnen sind generell unzulässig. Im Anlassfall zu prüfen sind neu festzulegende Nutzungen im Umfeld von Vorrangzonen bezüglich erschwerter Nutzung (z. B. heranrückende Wohnbebauung).

Zu § 5 Abs. 2:

Als Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung werden jene Gebiete festgelegt, die im Sinne der Raumordnungsgrundsätze über die besten Voraussetzungen für eine geordnete und sparsame Siedlungsentwicklung verfügen (z. B. dezentrale Konzentration, Ausrichtung an der Infrastruktur bzw. an Einzugsbereichen öffentlicher Verkehrsmittel). Die festgelegten Zielsetzungen stellen eine Konkretisierung der Grundsätze und Ziele des § 3 StROG 2010 dar.

Aufgrund der günstigen Standortvoraussetzungen darf im Einzugsbereich von Nahversorgungseinrichtungen und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs eine Mindestbebauungsdichte von 0,3 nicht unterschritten werden. Dies dient wiederum der wirtschaftlichen Absicherung der genannten Einrichtungen und Infrastrukturen.

Bereiche mit innerstädtischer Bedienungsqualität im öffentlichen Verkehr sowie die Hauptlinien des öffentlichen Verkehrs werden anhand der aktuellen Bedienungsqualität ermittelt. Die im Regionalplan ersichtlich gemachten Linien Stellen den Planungsstand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung dar.

Zu § 5 Abs. 3:

Rohstoffvorrangzonen setzen das Ziel der Freihaltung von Flächen mit besonderer Eignung gem. § 3 Abs. 2 Z 6 lit. f um. Die Bewertung der Flächen erfolgt auf Basis von bezirksweiten Studien sowie dem Rohstoffplan Österreich, verfasst vom BMWFJ. Diese Flächen sind zur langfristigen Sicherung der darunter liegenden Rohstoffe von allen Nutzungen, die eine spätere Gewinnung verhindern oder erschweren, freizuhalten. Bezugnehmend auf den einzuhaltenden Schutzabstand von 300 Metern gem. § 82 Abs. 2 MinroG gilt dies auch für den entsprechenden Puffer rund um Rohstoffvorrangzonen.

Zur Dokumentation des öffentlichen Interesses an einer bestimmten Nachnutzung einzelner Abbaugebiete ist aus Sicht der überörtlichen Raumplanung festzuhalten:

Für die im Regionalplan ausgewiesenen Rohstoffvorrangzonen sollen folgende Nachfolgenutzungen festgelegt werden:

1. Rohstoffvorrangzone Kobenz – Sankt Margarethen bei Knittelfeld: Erholungsnutzung Wasser
2. Rohstoffvorrangzone Sankt Margarethen: Landwirtschaftliche Vorrangzone
3. Rohstoffvorrangzone Fisching: Landwirtschaftliche Vorrangzone
4. Rohstoffvorrangzone Weißkirchen in Steiermark: Grünzone
5. Rohstoffvorrangzone Hetzendorf: Landwirtschaftliche Vorrangzone

Aufgrund der hohen Emissionen aus dem Transportgeschehen im Rahmen einer Rohstoffgewinnung und -aufbereitung kommt einer möglichst schonenden Transportroutenwahl hohe Bedeutung zu.

Zu § 5 Abs. 4:

Landwirtschaftliche Vorrangzonen dienen in erster Linie der Sicherung von Flächen für eine leistungsfähige Landwirtschaft (§ 3 Abs. 2 Z 6 lit. e) und erfüllen darüber hinaus auch andere Funktionen des Natur- und Kulturlandschaftsschutzes sowie Schutzfunktionen, z. B. als Retentionsraum. Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit dieser Flächen sind Baulandausweisungen sowie die Festlegung von ausgewählten Sondernutzungen im Freiland und Auffüllungsgebiete unzulässig.

Sofern Industrie- und Gewerbegebiete an landwirtschaftliche Vorrangzonen grenzen, ist die Festlegung von Flächen zur Betriebserweiterung auch in der Vorrangzone zulässig.

Festlegungen, die in Zusammenhang mit dem Motorsportzentrum in Spielberg stehen, sind innerhalb der angrenzenden landwirtschaftlichen Vorrangzonen zulässig. Dies umfasst insbesondere touristische Nutzungen mit Ausweisung von Bauland oder Sondernutzungen im Freiland.

Zu § 5 Abs. 5:

Im Bereich von Grünzonen werden verschiedene Wohlfahrtsfunktionen je nach lokaler Situation in unterschiedlichem Ausmaß erfüllt. Grünzonen stellen damit eine Umsetzung der Raumordnungsgrundsätze dar und bedienen mehrere Raumordnungsziele gem. § 3 Abs. 2 StROG 2010.

Neben den klassischen ökologischen Funktionen für Boden-, Arten- und Biotopschutz kommt auch dem Landschafts- und Grundwasserschutz sowie der Beeinflussung der lokalen Klimasituation (Kaltluftproduktion / Frischluftzubringung) hohe Bedeutung zu.

Gleichzeitig können diese Flächen Leistungen im Rahmen der Naherholung und/oder Schutzfunktionen (z. B. Retention oder Abfluss von Hochwässern) erbringen.

Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit dieser Flächen sind Baulandausweisungen sowie die Festlegung von ausgewählten Sondernutzungen im Freiland und Auffüllungsgebiete unzulässig. Im Falle der Festlegung zulässiger Sondernutzungen ist zur Sicherstellung der Zielsetzungen eine großflächige Versiegelung von Flächen zu vermeiden. Die konkrete Gestaltung bzw. Zulässigkeit ist im Einzelfall zu prüfen und zu beurteilen.

Weiters sind in Grünzonen aus Sicht der Raumordnung Rohstoffgewinnungen aufgrund der Unvereinbarkeit mit den entsprechenden Raumordnungsgrundsätzen und –zielen unzulässig. Hier wird über den Begriff „Ruhegebiete“ der konkrete Bezug zum Mineralrohstoffgesetz MinroG (Bundesebene) hergestellt. Zur wirtschaftlichen Absicherung bestehender Abbaubetriebe sind Erweiterungen bestehender Abbaugebiete zulässig.

Aufgrund der vielfältigen Bedeutung von Flussufern gelten diese in einer Breite von 10m (bei größeren Flüssen bis 20m) generell als Grünzone mit den entsprechenden Bestimmungen betreffend Baulandausweisungen etc. Aufgrund der lokalen Situation können im Einzelfall Ausnahmen in Anspruch genommen werden, wobei diese detailliert zu begründen und zu prüfen sind.

Die Ausnahmebestimmung betreffend die Grünzone in der Gemeinde Weißkirchen (ehem. Maria Buch-Feistritz) eröffnet der Gemeinde den Spielraum, innerhalb der bezeichneten Grünzone Flächen für Industrie und Gewerbe festzulegen, wobei hier die Einschränkung „zum Zwecke der Erweiterung des Industriestandortes HIZ – Holzinnovationszentrum“ gilt. Die Fläche wird westlich, nördlich und östlich von der Mur (Murschleife) und südlich vom sogenannten Triebwasserkanal des Kraftwerkes Fisching begrenzt. Nicht zur Verfügung stehen die Uferstreifen entlang der Mur mit einer Breite von 20m (gemessen ab der Böschungsoberkante). Zur Minimierung von Nutzungskonflikten werden Vorgaben zur Erstellung eines Bebauungsplanes festgelegt. Diese Ausnahmebestimmung stellt eine Fortführung der Regelungen des Regionalen Entwicklungsprogramms für die Planungsregionen Judenburg-Knittelfeld dar (vgl. LGBl. Nr. 26/2010).

Zu § 6:

Anm.: Die bisherigen Bestimmungen in § 6 Abs. 1 zu Örtlichen Siedlungsschwerpunkten entfallen aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 1 Z 31 StROG 2010.

Zu § 6 Abs. 1:

Jede Gemeinde kann für touristische Nutzungen bis zu zwei sog. „Touristische Siedlungsschwerpunkte“ festlegen. Zur raumplanungsfachlichen Begründung ist im Rahmen der Örtlichen Raumplanung eine gemeindeweite touristische Gesamtuntersuchung gemäß der Richtlinie für die Festlegung touristischer Siedlungsschwerpunkte zu erstellen. In Tourismusgemeinden mit Ortsklasse A gem. dem Steiermärkischen Tourismusgesetz 1992 i.d.F. LGBl. Nr. 57/2014 wird die zulässige Anzahl an touristischen Siedlungsschwerpunkten nicht beschränkt.

Zu § 6 Abs. 2

Da die Bestimmungen in Abs. 1 bereits vor Umsetzung der Gemeindestrukturreform in allen rechtskräftigen Regionalen Entwicklungsprogrammen enthalten waren, werden die aus den Gemeindevereinigungen abzuleitenden Änderungen in Abs. 2 näher bestimmt. Waren für jede einzelne Gemeinden vor einer Gemeindevereinigung zwei touristische Siedlungsschwerpunkte zulässig, so sind nunmehr für die neue Gemeinde maximal so viele touristische Schwerpunkte zulässig, wie zuvor in allen Alt-Gemeinden zusammen. Zur raumplanungsfachlichen Begründung der geplanten touristischen Struktur (i.S.v. Anzahl der touristischen Siedlungsschwerpunkte) hat die neue Gemeinde eine gemeindeweite touristische Gesamtuntersuchung gemäß der Richtlinie für die Festlegung touristischer Siedlungsschwerpunkte zu erstellen. Da die neuen Gemeinden gem. § 42a StROG 2010 ihre Örtlichen Entwicklungskonzepte neu zu erstellen haben (Verfahrensfall 1.00), kann die gemeindeweise touristische Gesamtuntersuchung im Zuge der Grundlagenforschung durchgeführt werden.

Zu § 7

In § 7 wird die inhaltliche Umsetzung der planlichen Darstellungen dieser Verordnung näher bestimmt. Das wesentliche Ziel ist dabei, die Festlegungen der Regionalplanung (Maßstab 1:50.000 und 1:100.000) auf den detaillierteren Maßstab der örtlichen Raumplanung zu konkretisieren. Dieser Schritt hat einmalig zu erfolgen.

In den meisten Gemeinden der Steiermark wurden die Festlegungen (z. B. Vorrangzonen) der bisherigen Regionalpläne bereits in den Entwicklungsplan des örtlichen Entwicklungskonzeptes übernommen. Die gegenständliche Verordnung bildet eine Fortführung der Regionalen Entwicklungsprogramme mit den Regionalplänen. Da sich Festlegungen jedoch an der jeweiligen Plangraphik orientieren (s. § 7 Abs. 3) und hier eine graphische Verbesserung des Planhintergrundes gegenüber dem bisher rechtskräftigen Regionalplan erfolgt, sind die Ersichtlichmachungen der regionalen Vorrangzonen im Entwicklungsplan zu prüfen und gegebenenfalls neu anzupassen.

Zu § 7 Abs. 2:

Aufgrund des Maßstabes der Anlage 2 „Landschaftsräumliche Einheiten“ (1:100.000) ist die Durchschneidung von kleinräumigen Einheiten nicht auszuschließen. In der Umsetzung der entsprechenden Regelungen in § 3 kann daher durch die Gemeinde eine Zuordnung von geschlossenen Gebieten in einer Bandbreite von bis zu 200m erfolgen. Die von den Gemeinden zu interpretierende Teilraumabgrenzung hat einmalig im Rahmen der nächsten ÖEK-Revision oder –Änderung planlich zu erfolgen.

Zu § 7 Abs. 3:

Im Rahmen der Übernahme (Ersichtlichmachung) der Vorrangzonen des Regionalplanes haben die Gemeinden eine Konkretisierung auf den genaueren Maßstab des Entwicklungsplanes durchzuführen. Sofern im Regionalplan Strukturlinien und eindeutige Anhaltspunkte für den Grenzverlauf von

Vorrangzonen ersichtlich sind, hat die Gemeinde die Ersichtlichmachung genau in dieser Form zu übernehmen. Als Beispiel kann der Verlauf an einer Straße oder an einem Gewässer angeführt werden.

In Fällen, wo im Regionalplan keine eindeutige Abgrenzung ersichtlich ist, hat die Gemeinde bei der Eintragung der Ersichtlichmachung im Entwicklungsplan einen Interpretationsspielraum bis zu einer Größenordnung einer ortsüblichen Bauplatztiefe eines Bauplatzes für Ein- und Zweifamilienhäuser. Diese ist in der Regel mit rund 30 Metern anzunehmen. Die von den Gemeinden zu interpretierenden Vorrangzonen haben einmalig im Rahmen der nächsten ÖEK-Revision oder –Änderung planlich zu erfolgen.

Zu § 7 Abs. 4:

Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe sichern Flächen mit regions- oder sogar landesweiter Bedeutung. Die Basisvoraussetzungen wie z. B. Nahelage zu hochrangigen Verkehrsträgern sind in der Regel auch für umliegende Flächen zutreffend. In diesem Sinne erfüllen landwirtschaftliche Vorrangzonen eine Flächenfreihaltung und können unter den festgelegten Bedingungen für industriell-gewerbliche Nutzungen herangezogen werden.

Zu § 7 Abs. 5:

Siedlungsschwerpunkte aus überörtlicher Sicht werden im Regionalplan mit einem Sternsymbol bezeichnet und sind von den Gemeinden im Örtlichen Entwicklungskonzept (Entwicklungsplan) durch geschlossene Siedlungsgrenzen räumlich zu konkretisieren. Die Größe des Symbols im Regionalplan orientiert sich an der zentralörtlichen Einstufung der Gemeinde gem. § 4 dieser Verordnung bzw. gem. § 3 LEP 2009 betreffend Regionale Zentren und Regionale Nebenzentren.

Zu § 8 Abs. 1 und 2:

Aufgrund der Erlassung dieser Verordnung entsteht nicht unmittelbarer Handlungsbedarf für die Örtliche Raumplanung der Gemeinden zur Überarbeitung ihrer Instrumente. Erst bei Änderungen (Teile des Gemeindegebietes) oder Revisionen (gesamtes Gemeindegebiet) sind die Bestimmungen dieser Verordnung in die Planungen der Gemeinde zu übernehmen. Gemäß den bisherigen Erfahrungen der Verwaltungspraxis sind bei Änderungen überwiegend Konkretisierungen von Vorrangzonen (s. §7 Abs. 3) für jenen Bereich, der Gegenstand der Änderung in der örtlichen Raumplanung ist, betroffen. Da die Anlagen 1 und 2 in einer neuen Plangraphik (neuer Planhintergrund) erstellt wurden, wird die Konkretisierung der Vorrangzonen voraussichtlich bei den meisten räumlich betroffenen Fällen zur Anwendung kommen.

Zu § 8 Abs. 3:

Abs. 3 dient der Klarstellung der Verfahrensbestimmungen. Im Sinne einer abgestimmten Planung auf örtlicher und überörtlicher Ebene sind die Gemeinden verpflichtet, bekannte Planungen auf regionaler oder landesweiter Ebene in ihren Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen zu übernehmen. Wurde von einer Gemeinde in einem Verfahren der örtlichen Raumplanung jedoch der Beschluss über die Auflage bereits gefasst, ist von einer fachlich finalisierten Planung unter den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen auszugehen. Um besondere Aufwände für die Gemeinden zu vermeiden, können solche Verfahren der örtlichen Raumplanung nach der Rechtslage zum Zeitpunkt des Auflagebeschlusses abgeschlossen werden.

Zu § 8 Abs. 4:

Festlegungen in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits rechtskräftig sind, werden von den Bestimmungen im Regionalplan nicht erfasst. So kann beispielsweise Bauland, das innerhalb einer Grünzone oder landwirtschaftlichen Vorrangzone liegt, bestehen bleiben (keine Anpassung gem. § 8). Eine Erweiterung dieser Flächen wäre allerdings unzulässig, auch wenn im Entwicklungsplan der Gemeinde Potentialflächen bereits festgelegt wurden, da sich Abs. 6 direkt auf den Flächenwidmungsplan bezieht.

Zu § 9:

Das regionale Entwicklungsprogramm ist spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten zu überprüfen. Sofern geänderte Planungsvoraussetzungen festgestellt werden (s. § 14 Abs. 7 StROG 2010), ist das Entwicklungsprogramm zu überarbeiten.

Anhang:

Die Strategische Umweltprüfung mit Umweltbericht ist im Anhang beigefügt. In dieser Prüfung werden die maßgeblichen Inhalte gem. StROG 2010 dargestellt und jene Änderungen in den Planungen (gegenüber den bisher rechtskräftigen Regionalen Entwicklungsprogrammen) im Detail geprüft, welche

negative Umweltauswirkungen grundsätzlich nach sich ziehen können. Bei allen Prüfungen ist die Maßstabsebene der Festlegungen im Entwicklungsprogramm zu berücksichtigen.

5 PLANUNGSGRUNDLAGEN UND METHODIK

5.1 Die Region im Überblick

Die Region Obersteiermark West ist mit einer Fläche von 3.060 km² die drittgrößte der steirischen Regionen. Die Region wird landschaftlich geprägt durch die Niederen Tauern sowie das Murtal. Bei Judenburg weitet sich das Murtal in das inneralpine Becken Aichfeld-Murboden, wo sich die bedeutendsten Siedlungs- und Wirtschaftszentren der Region befinden. Die Region grenzt im Westen an das Bundesland Salzburg, südlich des Murtales bilden die Gurktaler Alpen die Regionsgrenze zu Kärnten.

Nur rund 22% der Gesamtfläche sind Dauersiedlungsraum. Die Bevölkerungsdichte liegt mit 34 Einwohner/innen pro km² Katasterfläche deutlich unter dem steirischen Durchschnitt (74 EW/km²), die Unterschiede innerhalb der Region sind aufgrund der topografischen Gegebenheiten beträchtlich.

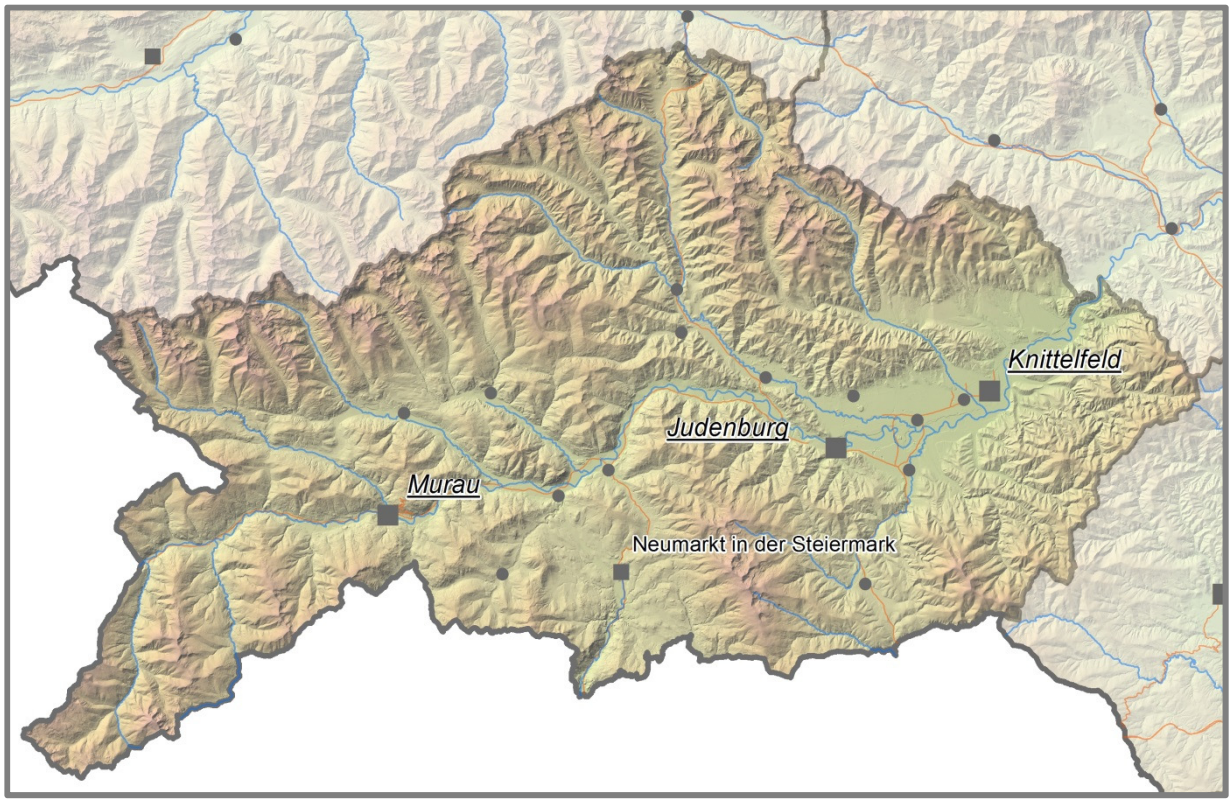

	Obersteiermark West	Steiermark	Österreich
Einwohner/innen am 01.01.2015	101.420	1.221.570	8.584.926
Katasterfläche (KF) in km²	3.207	16.401	83.879
Dauersiedlungsraum (DSR) in km²	501	5.230	32.584
Anteil des DSR an der KF in %	15,6	31,9	38,8
Einwohner/innen pro km² KF	32	74	102
Einwohner/innen pro km² DSR	202	234	263

Quelle: Statistik Austria, Landesstatistik Steiermark, A17 - Landes- und Regionalentwicklung

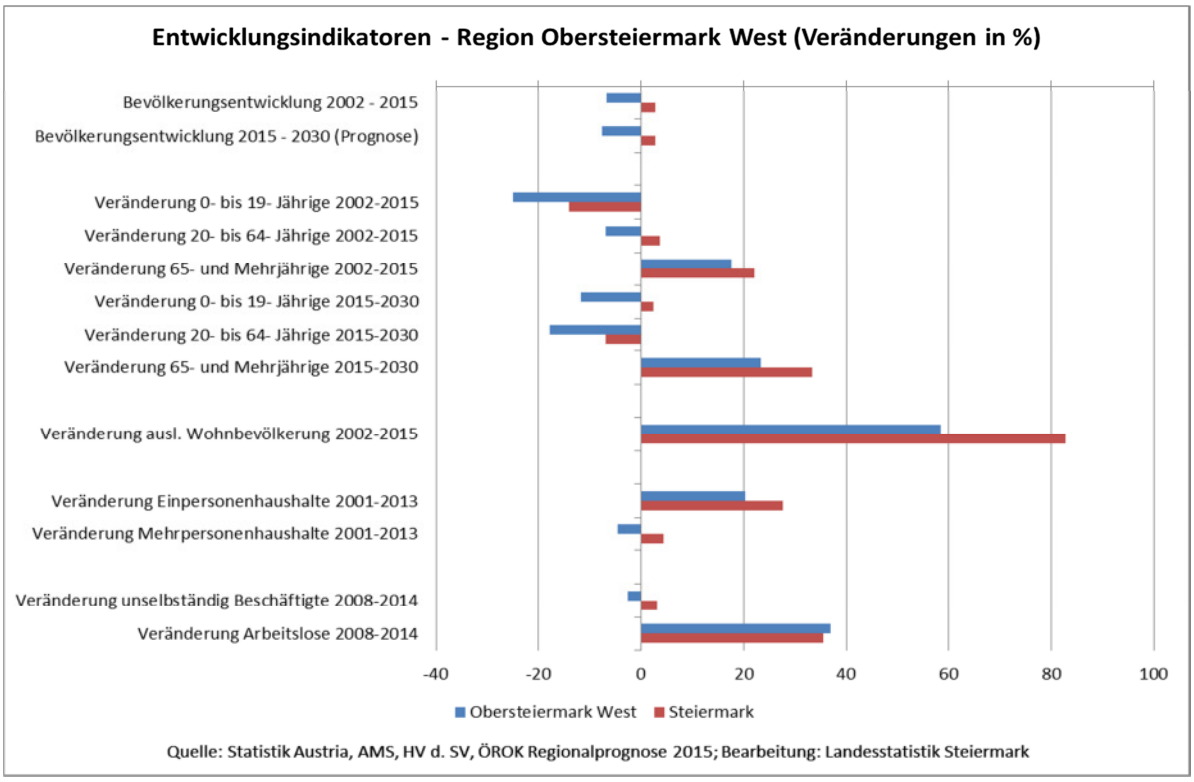

Demografische Entwicklungen

	Obersteiermark West	Steiermark	Österreich
Bevölkerungsentwicklung 2002-2015 in %	-6,8	2,8	6,5
durch Geburtenbilanz in %	-3,1	-1,5	0,3
durch Wanderungsbilanz in %	-3,7	4,3	6,2
Bevölkerungsentwicklung 2015-2030 in %[1)]	-7,7	2,7	7,3
Altersstruktur 01.01.2015 (Anteile in %)			
0- bis 19-Jährige	18,4	18,4	19,6
20- bis 64-Jährige	59,6	61,9	61,9
65- bis 84-Jährige	18,7	16,8	15,9
85- und Mehrjährige	3,3	2,8	2,5
Durchschnittsalter (in Jahren)	45,0	43,4	42,3
Anteil der ausländischen Bevölkerung am 01.01.2015 in %			
	6,1	8,7	13,3
Privathaushalte 2013	43.478	522.670	3.724.613
davon Einpersonenhaushalte (in %)	33,8	34,9	36,6
davon Mehrpersonenhaushalte (in %)	66,2	65,1	63,4
durchschnittliche Haushaltsgröße	2,31	2,29	2,25

Quelle: Statistik Austria, ÖROK-Regionalprognose 2015, Landesstatistik Steiermark

[1)] Gebietsstand 2013

Am 01.01.2015 lebten lt. Bevölkerungsregister in der Region Obersteiermark West 101.420 Personen, darunter 51.439 Frauen und 49.981 Männer. Dies entspricht 8,3% der gesamten steirischen Wohnbevölkerung, der Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung in der Region Obersteiermark West liegt mit 6,1% deutlich unter dem Landes- und Bundesdurchschnitt (8,7% bzw. 13,3%). In den vergangenen Jahren ist die Bevölkerungszahl in der Region weiter zurückgegangen, zwischen 2002 und 2015 um insgesamt 6,8%. Die Bevölkerungsentwicklung verlief damit gegenläufig zum steirischen (+2,8%) bzw. österreichischen Trend (+6,5%). Der Bevölkerungsrückgang in der gesamten Region ist sowohl auf die überdurchschnittlich negative Geburten- wie auch auf die negative Wanderungsbilanz zurückzuführen.

Gemäß der ÖROK-Bevölkerungsprognose aus dem Jahr 2015 wird auch in Zukunft für die Region Obersteiermark West ein starker Bevölkerungsrückgang prognostiziert. Die Abnahme zwischen 2015 und 2030 wird auf 7,7% geschätzt, für die Steiermark insgesamt wird ein Anstieg von 2,7% erwartet.

Dem österreichweiten Trend folgend, wird sich in den nächsten Jahren die Altersstruktur von den jüngeren zu den älteren Altersgruppen verschieben. In der Region Obersteiermark West wird sich dementsprechend der Anteil der Über-65-Jährigen im genannten Zeitraum von 22,1% im Jahr 2009 auf 30,1% im Jahr 2030 erhöhen. Dieser starke Anstieg der älteren Personen auf fast ein Drittel der Gesamtbevölkerung in der Region führt zu strukturellen Veränderungen und neuen Herausforderungen. Das kann einerseits zu Problemen am Arbeitsmarkt führen (Arbeitskräftemangel) und stellt andererseits neue Herausforderungen vor allem für das Sozial- und Gesundheitssystem (deutlich mehr Senioren), aber auch für das Bildungssystem (weniger Kinder und Jugendliche) dar.

Wirtschaftsstruktur und Arbeitsmarkt

Im Jahresdurchschnitt 2014 wurden in der Region Obersteiermark West 38.332 unselbständig Beschäftigte und damit ein Anteil von 7,9% an den steirischen Beschäftigten gezählt. Auf den sekundären Sektor entfielen 39,3% der Beschäftigten, damit ist der Anteil deutlich höher als im Österreichdurchschnitt (25,7%), auch der Landesschnitt liegt mit 29,9% klar darunter. Mit einem Beschäftigtenanteil von 59,2% im tertiären Sektor bleibt die Region Obersteiermark West deutlich hinter dem Steiermarkwert zurück (69,1%, Österreich 73,7%). Auf den primären Sektor entfielen 2014 1,5% der gesamten Beschäftigung. Zwischen 2008 und 2014 hat die Zahl der unselbständig Beschäftigten in der Region um 2,6% abgenommen – im Gegensatz zu den Zunahmen der Steiermark insgesamt und Österreichs (+3,1% bzw. +3,4%).

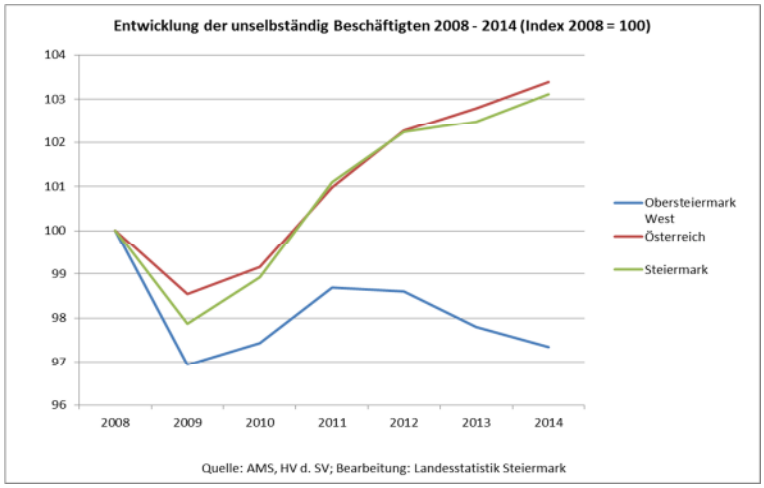

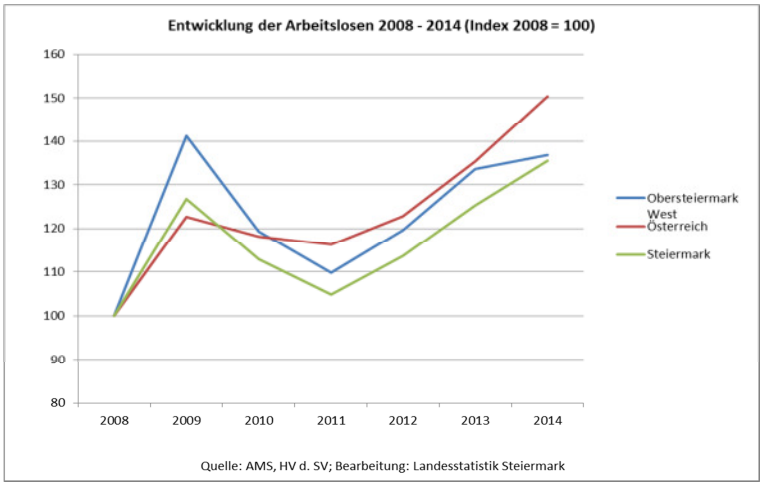

Im Jahr 2014 waren in der Region Obersteiermark West insgesamt 3.204 Personen als arbeitslos gemeldet, davon waren 1.344 Frauen und 1.860 Männer. Zwischen 2008 und 2014 ist die Zahl der arbeitslosen Personen in der Region um über 36% angewachsen, wobei der Zuwachs bei den Männern deutlich höher ausfiel. Die Arbeitslosenquote von 7,7% im Jahresdurchschnitt 2014 – bei leicht höherem Niveau der Männerarbeitslosigkeit – liegt geringfügig unter dem Landes- bzw. Österreichschnitt (7,9% bzw. 8,4%).

	Obersteiermark West	Steiermark	Österreich
Unselbständig Beschäftigte 2014	38.332	485.159	3.503.400
Veränderung der Zahl der unselbständig Beschäftigten 2008 - 2014 in %			
	-2,6	3,1	3,4
Unselb. Beschäftige 2014 (Anteile in %)			
primärer Sektor	1,5	1,0	0,6
sekundärer Sektor	39,3	29,9	25,7
tertiärer Sektor	59,2	69,1	73,7
Arbeitslose 2014	3.203	41.858	319.357
Veränderung der Zahl der Arbeitslosen 2008 - 2014 in %			
	36,9	35,5	50,5

Quelle: AMS, HV d. SV, Landesstatistik Steiermark

[1)] Gebietsstand 2013

	Obersteiermark West	Steiermark	Österreich
Arbeitsstätten 2013	8.506	100.574	693.673
davon mit weniger als 20 Beschäftigten	8.169	96.048	661.407
davon mit 20 bis 99 Beschäftigten	302	3.875	27.254
davon mit 100 und mehr Beschäftigten	35	651	5.012
davon primärer Sektor (in %)	30,9	22,6	15,3
davon sekundärer Sektor (in %)	11,5	10,9	11,2
davon tertiärer Sektor (in %)	57,7	66,5	73,5
Beschäftigte in Arbeitsstätten 2013	43.475	592.736	4.266.021
Unternehmensneugründungen 2014[1)]	531	5.548	37.054
Gründungsintensität (je 1.000 Einwohner)[1)]	5,2	4,6	4,4
Steuerkraftkopfquote 2013	1.101	1.260	1.326
Anzahl Nächtigungen 2014	1.255.124	11.413.788	131.900.739
Veränderung der Zahl der Nächtigungen 2000 - 2014 in %			
	42,8	20,2	16,0

Quelle: Statistik Austria, Wirtschaftskammer, Landesstatistik Steiermark

[1)] Gebietsstand 2013

Tourismus

In der gesamten Region werden rund 11% aller Nächtigungen der Steiermark registriert. Seit 2000 hat die Region durchwegs Steigerungen der Nächtigungszahlen verzeichnet, zwischen 2000 und 2014 um genau 42,8%, sodass im Kalenderjahr 2014 über 1.250.000 Nächtigungen erreicht werden konnten.

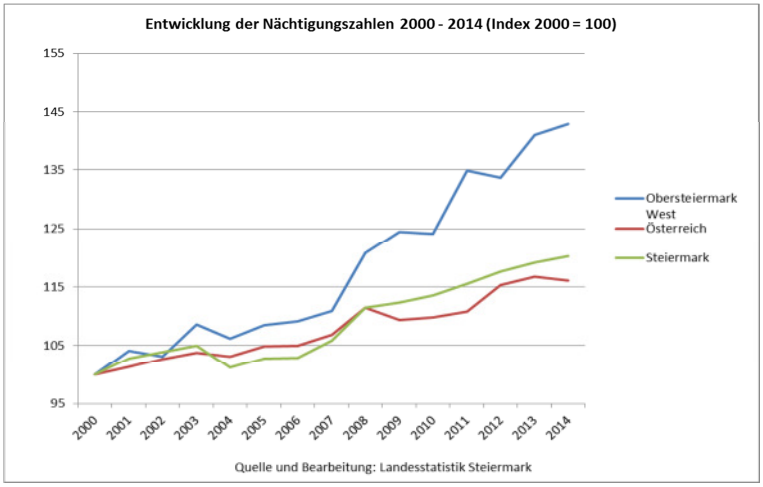

Bildung und Soziale Infrastruktur

Pflichtschulen (Schuljahr 2014/15)	
Volksschulen	53
Hauptschulen / Neue Mittelschulen	28
Sonderschulen	2
Polytechnische Schulen	3
AHS-Unterstufe	3

Quelle: Statistik Austria, Landesstatistik Steiermark

Weiterführende Schulen mit Matura (Schuljahr 2014/15)	
AHS-Oberstufe	4
sonstige allgemeinbildenden Schulen	2
Berufsschulen	2
berufsbildende mittlere Schulen	7
sonstige berufsbildende Schulen	0
berufsbildende höhere Schulen	4

Quelle: Statistik Austria, Landesstatistik Steiermark

Kindertagesheime (Schuljahr 2014/15)	
Kindertagesheime	81
davon Krippen	5
davon Kindergärten	72
davon Horte	2
davon Altersgemischte Einrichtungen	2

Quelle: Statistik Austria, Landesstatistik Steiermark

Pflegeeinrichtungen 2015 (Pflegeheime)	
Pflegeeinrichtungen	29
Pflegedichte (Betten pro 1.000 EW im Alter von 75 und mehr Jahren)	137

Quelle: Amt d. Stmk. Landesregierung, A8 - FA Gesundheit und Pflegemanagement

5.2 Regionalplan

Der Regionalplan 1:50.000 stellt eine Übersicht über die gesamte Planungsregion dar. Er enthält räumlich darstellbare Entwicklungsziele und Vorgaben für die Planungsregion. Als Orientierungshilfe enthält der Regionalplan zusätzliche Informationen (z.B. Baulandausweisungen aus den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden gemäß dem digital verfügbaren Datenstand).

Im Plan „Landschaftsräumliche Einheiten“ werden die Teilräume gem. § 3 der Verordnung räumlich abgegrenzt.

Die nachfolgende regionale Flächenbilanz gibt einen groben Überblick über das Ausmaß der im Regionalplan ausgewiesenen Flächen.

Der Regionalplan und der Textteil liegen in der Abteilung 17 auf, bzw. sind auf der Homepage der Abteilung www.raumplanung.steiermark.at unter „Die Regionen >> Regionale Entwicklungsprogramme“ zu finden.

Flächenbilanz „Vorrangzonen“ (Anteil an der Gesamtfläche der Region)

Vorrangzone	Fläche in ha	Anteil in %
Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe	245	0,08
Rohstoffvorrangzonen	726	0,24
Landwirtschaftliche Vorrangzonen	5.279	1,73
Grünzonen	2.752	0,90
Summe	**9.002**	**2,94**

Flächenbilanz „Landschaftsräumliche Einheiten“

Teilraum	Fläche in ha	Anteil in %
Bergland über der Waldgrenze und Kampfwalzone	52.296	17,1
Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland	185.236	60,5
Grünlandgeprägtes Bergland	37.282	12,2
Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler	19.648	6,4
Außeralpine Wälder und Auwälder	573	0,2
Ackerbaugeprägte Talböden und Becken	6.998	2,3
Siedlungs- und Industrielandschaften	3.914	1,3
Summe	**305.947**	**100**

Zur gesamthaften Betrachtung der Raumentwicklung unter Einbeziehung weiterer raumrelevanter Faktoren wird auf den Digitalen Atlas des Landes Steiermark verwiesen.

5.3 Zentrale Einrichtungen, Dienstleistungen und Versorgung

Die Region Obersteiermark West verfügt mit den Städten Judenburg, Knittelfeld und Murau über drei Regionale Zentren (gem. LEP - Landesentwicklungsprogramm 2009). Insbesondere im Aichfeld sind Verflechtungen mit weiteren (Stadt-) Gemeinden, die ebenfalls über hochwertige zentrale Einrichtungen verfügen, gegeben. Auf Basis dieser funktionalen Verflechtung kann von einer Stadtregion gesprochen werden (vgl. LEP 2009: Stadtregion Aichfeld-Murboden). Im Bezirk Murau übernimmt Neumarkt in Steiermark die Funktion eines regionalen Nebenzentrums.

In der Ebene unter der zentralörtlichen Einstufung als Regionales Zentrum verfügt die Region über eine Vielzahl an sog. Teilregionalen Zentren, die eine wichtige Versorgungsfunktion in der Fläche übernehmen.

Eine wesentliche Auswirkung der zentralörtlichen Einstufung ist die Zulässigkeit von Einkaufszentren in der jeweiligen Gemeindenach dem Entwicklungsprogramm zur Versorgungs-Infrastruktur (Einkaufszentren-regelung) als landesweites Sachprogramm. Einkaufszentren sollen in die Kerngebiete der zentralen Orte integriert werden, die Errichtung von Handelsbetrieben in dezentralen Lagen (auf der so genannten "grünen Wiese") erschwert werden. Dies wird u.a. umgesetzt durch die räumliche Beschränkung der Einstufung einer (Stadt-) Gemeinden auf den Siedlungsschwerpunkt aus überörtlicher Sicht.

Planungsmethode

Zur Bestimmung von zentralen Orten und Teilregionalen Versorgungszentren erfolgte eine Zentralitätsberechnung auf Basis der Arbeitsstättenzählung und der EU-einheitlichen ÖNACE-Klassifikation zur Bestimmung der zentralen Orte in der Steiermark und in angrenzenden österreichischen Bezirken (REGIONAL CONSULTING, 2005). Diese Methodik wurde grundsätzlich weitergeführt und mit den aktuell verfügbaren Datengrundlagen durch die Landesstatistik Steiermark neu berechnet.

Zur Gewährleistung einer ausreichenden Diversität werden Teilzentralitäten in 10 zentralitätsrelevanten Wirtschaftsklassen ermittelt. Die Zentralitätsstufe eines "Teilregionalen Zentrums“ liegt vor, wenn eine Gemeinde über überdurchschnittlich ausgeprägte Teilzentralitäten verfügt. In Ausnahmefällen werden in der Region, insbesondere zur besseren Verteilung der zentralen Orte in den Planungsregionen, zusätzlich Gemeinden mit einer für die wirtschaftliche Tragfähigkeit von zentralen Einrichtungen ausreichend großen Einwohnerzahl als Zentrum festgelegt.

5.4 Siedlungswesen

Siedlungs- und Wirtschaftszentren in der Region sind der Raum Aichfeld-Murboden mit angrenzenden Betriebsstandorten wie z.B. Pöls, einzelne Standorte entlang des Murtales über Scheifling bis Murau. Weitere Betriebsstandorte finden sich entlang der Hauptverkehrsachsen Richtung Kärnten über den Obdacher Sattel bzw. über Neumarkt Richtung Friesach (B317, Bahnverbindung).

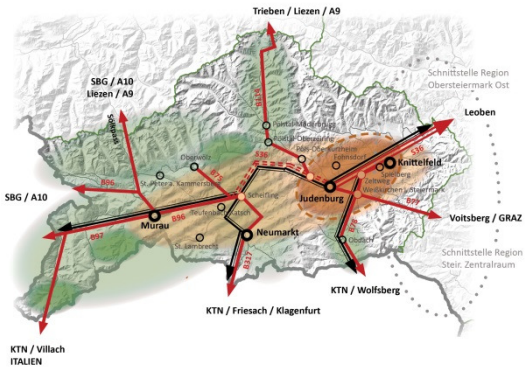

SIEDLUNGSENTWICKLUNG

Die Siedlungsstruktur passt sich den topografischen Gegebenheiten an und kann analog zur landschaftlichen Gliederung in folgende Bereiche untergliedert werden:

- Tal- und Beckenlandschaften entlang des Murtales mit der Öffnung zum Raum Aichfeld-Murboden;
- Passlandschaften im Bereich Neumarkt und Obdach;
- Meist forstwirtschaftlich genutzte Berglandbereiche und Hanglagen, in tieferen Lagen durch Grünlandwirtschaft geprägt.

Aufgrund der topographischen Verhältnisse und der Gefährdung durch Naturgefahren (Hochwasserabflussbereiche, Rote und Gelbe Gefahrenzonen etc.) ist der Siedlungsraum in der Region stark eingeschränkt. In den Gunstlagen findet sich daher neben den Siedlungskernen ausgehend von landwirtschaftlichen Hofstellen eine Vielzahl von Siedlungsansätzen.

Im Zentralraum Aichfeld – Murboden hat sich nördlich der Mur eine bandartige dichte Siedlungskonzentration entwickelt. Neben den Regionalen Zentren bilden die Teilregionalen Zentren (wie z.B. Fohnsdorf und Weißkirchen) größere zusammenhängende Siedlungseinheiten.

Die peripheren Teile der Region sind gekennzeichnet durch einen starken demographischen Wandel mit den Schwerpunkten der Abwanderung der jüngeren Bevölkerung in Zentralräume und der damit verbunden Erhöhung des Durchschnittsalters. Weiters ist dieses Gebiet durch ein geringes Angebot an innerer ÖV-Erschließung bzw. Verknüpfung an höherrangigen ÖV-Infrastrukturen bzw. sozialen und ökonomischen Dienstleistungen gekennzeichnet.

Immer bedeutender in diesem Zusammenhang werden Überlegungen zur sozialen Infrastruktur. So wird etwa die Alten- und Krankenpflege nach wie vor zu einem großen Teil durch die Familien und wohltätige Vereine aufrechterhalten.

Aufgrund der verstärkten Individualisierung der Gesellschaft werden diese Leistungen jedoch mehr und mehr durch die öffentliche Hand zu übernehmen sein. Dies wird vor allem in Streusiedlungslagen in Zusammenhang mit einer zunehmenden Überalterung der dort ansässigen Bevölkerung zu einer Zunahme der Kosten führen. Auch aus volkswirtschaftlicher sind dazu kompakte Siedlungsgebiete weiterzuentwickeln und ist einer fortschreitenden Zersiedelung entgegenzuwirken.

VORRANGZONEN FÜR DIE SIEDLUNGSENTWICKLUNG

Die wichtigsten Prinzipien einer nachhaltigen Siedlungsstruktur aus regionaler Sicht sind eine durchmischte Nutzung, eine Verdichtung der Siedlungsstrukturen sowie regional gut verteilte Zentren.

Unter Verdichtung werden eine Intensivierung der Raum- und Flächennutzung sowie kompaktere bauliche Strukturen als Alternative zum Ausufern der Siedlungen (Zersiedelung) verstanden. Solche Strukturen begünstigen ein attraktives Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln und die sparsame Nutzung der endlichen

Ressource Boden. Sie minimieren auch die Kosten für die technische und soziale Infrastruktur und erleichtern das Aufrechterhalten der Nahversorgung durch fußläufige Distanzen.

Unter dezentraler Konzentration wird ein räumliches Organisationsprinzip verstanden, das die Widmungen von Baugründen auf Siedlungsschwerpunkte konzentriert. Eine solche Konzentration schafft bessere Voraussetzungen für die Bündelung des Verkehrs und der umweltgerechten Ver- und Entsorgung. Die dezentrale Konzentration der Siedlungsentwicklung verringert auch das Konfliktpotential zu anderen Bodennutzungen wie etwa der Landwirtschaft, hochrangigem Verkehr oder Industrie und Gewerbe aufgrund diverser Emissionen (Geruch, Lärm etc.) und ermöglicht das Aufrechterhalten von Freiräumen mit mehreren Nutzungsoptionen. Auf die beträchtlichen Einsparungspotentiale für die öffentlichen Haushalte wurde bereits eingegangen.

Als Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung werden

- einerseits Siedlungsschwerpunkte (mit unterschiedlicher zentralörtlicher Einstufung)
- andererseits Bereiche entlang der Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs bzw. mit innerstädtischer Bedienungsqualität im öffentlichen Verkehr festgelegt.

Im Regionalplan wird der aktuelle Bestand an Hauptlinien des öffentlichen Verkehrs ersichtlich gemacht. In der Umsetzung der örtlichen Raumplanung sind die jeweils aktuellen Daten zur Bedienungsqualität und somit zur Einstufung als Hauptlinie heranzuziehen.

Planungsmethodik

Die Siedlungsschwerpunkte (Regionales Zentrum, Regionales Nebenzentrum und Teilregionales Zentrum, Siedlungsschwerpunkt) werden im Regionalplan nicht räumlich exakt abgegrenzt, sondern mittels (Stern-) Signatur dargestellt. Sie bezeichnen Gebiete mit bestehenden Versorgungseinrichtungen (Verwaltung, Bildung, private Dienstleistungseinrichtungen) und werden entsprechend ihrer zentralörtlichen Funktion (Größenunterschied) dargestellt. Die räumliche Umsetzung und Konkretisierung hat im Rahmen der örtlichen Raumplanung zu erfolgen.

Ableitung der Siedlungsschwerpunkte im Regionalplan:

Regionale Zentren und Nebenzentren werden aus dem Landesentwicklungsprogramm der Steiermark übernommen. Die Planungsmethodik zur Festlegung der Teilregionalen Zentren wird oben näher erläutert. Als Siedlungsschwerpunkte werden in den übrigen Gemeinden die jeweiligen Hauptsiedlungsbereiche herangezogen.

Ableitung der Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs:

Für die Definition der Hauptlinien des öffentlichen Verkehrs ist die aktuelle Bedienungshäufigkeit der Haltestellen heranzuziehen. Als Hauptlinie gilt dabei eine Linie, an der Haltestellen einen 1-Stundentakt von Montag bis Freitag von 6 – 21 Uhr (auch in Ferienzeiten) aufweisen. Sofern Haltestellen einen durchschnittlichen 1-Stundentakt durch Kombination von Zug- und Busabfahrten erreichen, wird die Bahnlinie als Hauptlinie des öffentlichen Verkehrs dargestellt. Diese Bedienungsqualität ist nicht als Kriterium für den ÖV im Zusammenhang mit der Festlegung von Siedlungsschwerpunkten nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz zu sehen; diese Bedingung gilt nur für die erhöhte Bebauungsdichte von 0,3 im Haltestelleneinzugsbereich.

Ableitung der Bereiche mit innerstädtischer Bedienungsqualität im öffentlichen Verkehr:

Innerstädtische Bedienungsqualität im öffentlichen Verkehr wird im Regionalen Entwicklungsprogramm als Viertelstundentakt im Zeitraum von 06:00 bis 21:00 Uhr definiert. Zur Ermittlung der entsprechend versorgten (Wohn-) Gebiete wird ein 300m- Radius um die Haltestellen herangezogen.

Wie bei den Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs (s.o.) werden die Bereiche im Regionalplan mit aktuellem Stand des Inkrafttretens der Verordnung ersichtlich gemacht, für die konkrete Umsetzung in der örtlichen Raumplanung sind jedoch die aktuellen Haltestellen zum jeweiligen (späteren) Planungszeitraum heranzuziehen.

5.5 Industrie und Gewerbe

Die Region Obersteiermark West verfügt über herausragende Unternehmen mit hoher Kompetenz im Werkstoffbereich. In der Region ist eine hohe Zahl an Betrieben mit weiteren Partnern über die Initiative Kraft.DasMurtal organisiert, um die Anliegen der Wirtschaft im weitesten Sinne in der Region zu forcieren. Aus dieser Initiative hat sich ein wichtiger Partner für alle Akteure der Regionalentwicklung herausgebildet. Anliegen sind u.a. die Gewinnung von Fachkräften, Bildungsmöglichkeiten in der Region, die Gestaltung des Lebensumfeldes für alle Mitarbeiter sowie innerregionale Wirtschaftsverflechtung, Knowhow-Transfer und Imageverbesserung der Industrie.

Für die Betriebsansiedelung stehen in der Region ausreichend Flächen zur Verfügung, wobei Reserven vor allem im Raum Aichfeld-Murboden sowie zur Arrondierung bestehender Wirtschaftsstandorte im Murtal vorhanden sind.

Hervorzuheben ist der integrierte Holzindustriestandort HIZ – Holzinnovationszentrum, der als interkommunales Projekt umgesetzt wurde. Der aktuelle Standort befindet sich in Zeltweg, eine strategische Erweiterungsoption in der Gemeinde Weißkirchen (ehem. Maria Buch – Feistritz) wurde durch eine Änderung des Regionalen Entwicklungsprogramms für die Planungsregion Judenburg / Knittelfeld mit LGBl. Nr. 26/2010 eröffnet.

Zusätzlich ist zur Nutzung der bestehenden Potentiale an industriell-gewerblich Standorten ein konsequenter Einsatz an bodenpolitischen Instrumenten notwendig. So ist wesentliches Augenmerk auf die Verfügbarmachung und Aufschließung bereits gewidmeter Standorte zu richten. Großflächige Neuausweisungen sind nur an den dafür bestgeeignetsten Standorten sinnvoll. Freiwillige Gemeindekooperationen zum Betrieb und zur Vermarktung gemeinsamer Standorte sind in diesem Bereich richtungsweisend. Die regionalwirtschaftlich positiven Effekte der industriell-gewerblichen Entwicklung werden dadurch tendenziell verstärkt, negative Wirkungen wie hohe Aufwendungen für die Infrastruktur oder Umweltbelastungen reduziert.

Zur Aufrechterhaltung der industriell-gewerblichen Struktur der Planungsregion und Sicherung hochwertigster Betriebsstandorte werden im Regionalen Entwicklungsprogramm

- einerseits Regionale Industrie- und Gewerbestandorte und
- andererseits räumlich definierte Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe festgelegt.

REGIONALE INDUSTRIE- UND GEWERBESTANDORTE

Die Einstufung einer Gemeinde als regionaler Industrie- und Gewerbestandort erfolgt auf Basis eines vorhandenen überdurchschnittlichen Besatzes mit Industrie- und Gewerbebetrieben von regionaler Bedeutung und / oder eines hohen Entwicklungspotentials.

Zur Nutzung der bestehenden Chancen ist eine konsequente Ordnungsplanung (z.B. Freihaltung geeigneter Flächen, Schutz natürlicher Ressourcen im Umfeld und Beachtung möglicher Immissionsgefährdungen) erforderlich.

VORRANGZONEN FÜR INDUSTRIE UND GEWERBE

Zur Sicherung und Freihaltung von potentiellen großflächigen Entwicklungsstandorten mit regionaler bzw. überregionaler Bedeutung werden im Regionalplan räumlich definierte Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe ausgewiesen. Angrenzende Landwirtschaftliche Vorrangzonen sind unter bestimmten Voraussetzungen als potentielle Erweiterungsflächen vorgesehen.

Planungsmethodik

Regionale Industrie- und Gewerbestandorte sind nicht im Regionalplan dargestellt, die Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe sind räumlich abgrenzt.

Bei der Vergabe des Prädikats "Regionaler Industrie- und Gewerbestandort" werden neben den Standortgemeinden der festgelegten Vorrangzonen auch Gemeinden mit großflächigem Besatz an Betrieben berücksichtigt.

Zur Abgrenzung der Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe wurden grundsätzlich die im Rahmen von RESTBUL (SCHRENK, REGIONALCONSULTING, 2005) identifizierten bzw. untersuchten hochrangigen Betriebsstandorte herangezogen. Die Bewertung der Betriebsstandorte in der Studie erfolgte dabei in einem zweistufigen Verfahren: Zuerst wurden auf regionaler Ebene Standorträume identifiziert, die überregionale Bedeutung aufweisen. Anschließend erfolgte eine Erhebung und Beurteilung konkreter Standorte innerhalb dieser Standorträume.

Diese Ergebnisse wurden mittels der Flächenwidmungs- und Entwicklungspläne sowie vor Ort auf weitere Kriterien (Grundwasser, Schutzgebiete) und auf ihre Aktualität hin überprüft. Als Flächenansprüche in die weitere Konfliktbereinigung gehen Flächen ein, die als überregional oder landesweit bedeutend bewertet werden.

Im Zuge der Aktualisierung der bestehenden Regionalen Entwicklungsprogramme wurden in der Region Obersteiermark West keine neuen Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe ausgewiesen. In Einzelfällen wurden aufgrund der zwischenzeitlichen lokalen Entwicklungen Vorrangzonen in ihrer Ausdehnung reduziert.

5.6 Verkehr

Die Ausstattung mit Verkehrsinfrastruktur hat über die Erreichbarkeit, aber auch über verschiedene belastende Emissionen (Lärm, Luftschadstoffe, Zerschneidungswirkung und visuelle Beeinträchtigungen) wesentliche Auswirkungen auf die Standortqualitäten der Region. Eingriffe in die Verkehrsstruktur der Region können sowohl auf Seite der Infrastruktur selbst (etwa durch Prioritätensetzung von Projekten) aber auch durch die Gestaltung von Siedlungsstrukturen erfolgen, da nicht nur die Verkehrsnetze selbst, sondern auch die Verteilung der Zentren, Siedlungen und sonstigen Infrastrukturen (konzentrierte touristische Infrastruktur etc.) die Verkehrsstruktur der Region beeinflussen und Verkehrsströme induzieren können.

Die Anbindung der Region an das hochrangige Straßennetz erfolgt in erster Linie über die S36 am Knoten St. Michael. Richtung Süden bindet die B317 über Neumarkt und Friesach an den Kärntner Zentralraum an. Richtung Westen führt das Murtal über Murau in den Salzburger Lungau und zur A 10 Tauernautobahn.

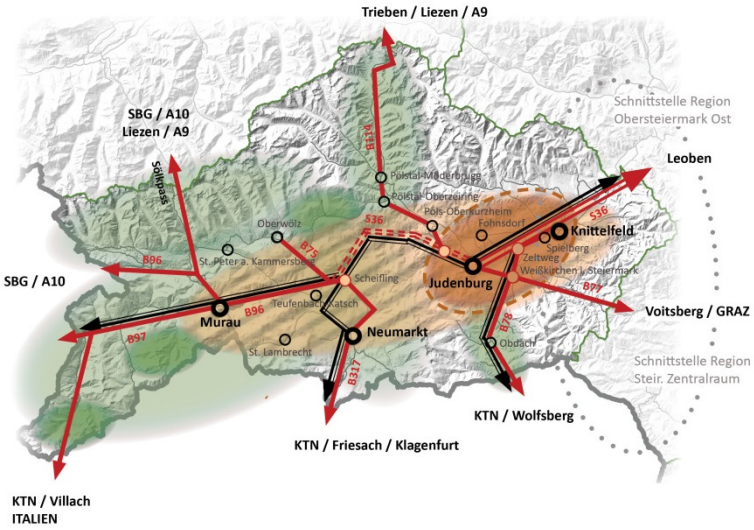

Bedeutendes Infrastrukturprojekt ist der aktuelle Ausbau der S36 von Judenburg bis Scheifling. Weiters ist an der S36 eine neue Halbanschlussstelle „Judenburg-Mitte“ in Planung.

Durch die Region führt die aktuelle Bahnverbindung von Wien über den Semmering und Bruck kommend über den Neumarkter Sattel Richtung Klagenfurt / Villach. Mit der Fertigstellung der Koralmbahn wird diese Verbindung gegenüber der neuen Achse Bruck – Graz – Koralmtunnel – Kärnten an Bedeutung verlieren.

Von innerregionaler Bedeutung ist die Murtalbahn, die bei Unzmarkt an das Bahnnetz anschließt. Sie bildet ein wichtiges Rückgrat des öffentlichen Verkehrs im Bezirk Murau, an das nachfrageorientierte Angebote des öffentlichen Verkehrs zur Erschließung des ländlichen Raums anknüpfen können. Mit Fahrplanwechsel im Dez. 2016 wird die Bedienungshäufigkeit von Unzmarkt Richtung Bruck an der Mur (S8) wesentlich verbessert. In der Region bestehen darüber hinaus jedoch intensive Bemühungen, den S-Bahn-Takt von Unzmarkt bis in den Raum Murau weiterzuführen. In Abstimmung mit der Raumplanung auf überörtlicher und örtlicher Ebene ist dies bei der Erstellung des Regionalen Mobilitätsplans für die Region Obersteiermark West zu behandeln.

Als Sondersituation in Österreich ist der militärische Flughafen Zeltweg (Fliegerhorst Hinterstoisser) zu bezeichnen. Er ist Stützpunkt des österreichischen Bundesheeres, bedeutender Arbeitgeber in der Region und aufgrund seiner Lage im Aichfeld gleichzeitig ein hoher Lärmfaktor für die Bevölkerung der weiteren Umgebung. Zur zukünftigen Konfliktminimierung sind im durch Dauerschall belasteten Bereich keine lärmsensiblen Nutzungen mehr vorzusehen. Spitzenschallereignisse sind auch in Zukunft in einem weiteren Umfeld des Fliegerhorstes aufgrund des erforderlichen militärischen Flugbetriebes zu erwarten und sind daher bei allen Planungsvorhaben der betroffenen Gemeinden zu berücksichtigen.

PLANUNGSKORRIDORE

Als wichtiger Straßenkorridor, der im Rahmen der örtlichen Raumplanung jedenfalls zu berücksichtigen ist, ist der S-36 Planungsabschnitt Judenburg – Scheifling festzuhalten. Von den Gemeinden ist bei Verfahren der örtlichen Raumplanung der zum jeweiligen Zeitpunkt aktuelle Planungsstand bei den Planungsträgen abzufragen und einzuarbeiten.

Weiteres Straßeninfrastrukturprojekt ist eine neue S36-Halbanschlussstelle „Judenburg Mitte“.

5.7 Land- und Forstwirtschaft

Aufgrund des verstärkten Wettbewerbs innerhalb der Landwirtschaft (ausgelöst durch erhöhte Spezialisierung, Industrialisierung und Globalisierung), sowie des Verdrängungsdrucks durch Baulandwidmungen, Infrastrukturausbau und Rohstoffgewinnung kommt es immer mehr zum Rückzug der Landwirtschaft. Zusätzlich machen periphere Baulandwidmungen Verkehrswege und andere Infrastruktureinrichtungen notwendig, welche die verbliebenen landwirtschaftlichen Flächen zerschneiden und so deren rationelle Bewirtschaftung erschweren.

Dass die Zahl der in der Landwirtschaft tätigen Personen bzw. die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe trotz zum Teil sehr guter natürlicher Produktionsbedingungen stetig abnimmt, ist neben dem erhöhten Wettbewerb und dem Verdrängungsdruck teilweise auch auf die Kleinstrukturiertheit der Landwirtschaft im Planungsgebiet zurückzuführen.

LANDWIRTSCHAFTLICHE VORRANGZONEN

Die Sicherung der insbesondere in den Talböden gelegenen landwirtschaftlichen Gunstlagen kann in der Regionalplanung durch Ausweisung und Freihaltung von Flächen, die sich für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders gut eignen, gewährleistet werden. Diese Flächen erfüllen jedoch auch, wie es der gesellschaftspolitischen Neupositionierung der Landwirtschaft im Alpenraum als multifunktioneller Wirtschaftszweig entspricht, Funktionen des Wasserrückhalts und der Retention bei Starkniederschlagsereignissen, bereichern das ökologisch wichtige Grünsystem im ansonsten relativ intensiv genutzten und teils versiegelten Talboden. Darüber hinaus dienen sie der Raumgliederung durch die Trennung unterschiedlicher Ortschaften, etc.

Planungsmethodik

Basis für die Abgrenzung der bisherigen landwirtschaftlichen Vorrangzonen war ein GIS–Modell zur Erfassung der Leitfunktion Landwirtschaft (GRIESSER 1999). Darin wurden die Flächen nach der Einschränkung des Untersuchungsgebietes mittels Ausschlusskriterien auf Basis der Kriteriengruppen agrartechnische Produktionsvoraussetzungen

(Bodenkennzahl, Flächengröße, Hangneigung) und klimatische Produktionsvoraussetzungen (Höhenlage, Exposition) auf ihre Eignung für Ackerbau und Grünlandnutzung hin überprüft. Flächen mit besonders hohen Nutzwertpunkten aus diesem Modell (über 180 für Grünlandwirtschaft) wurden vor Ort überprüft, und auf Orthophotobasis abgegrenzt. In die weitere Bearbeitung gingen Flächen über 10 ha Größe ein.

In einer Adaptierung dieses Modells wurden die Bodenklimazahlen als grundstücksbezogene Ergebnisse der Finanzbodenschätzung in das bestehende Modell integriert sowie eine Neugewichtung aller verwendeten Indikatoren der Nutzwertanalyse durchgeführt (IRUB, 2007).

Anhand der Ergebnisse aus der Adaptierung des Modells wurde eine Evaluierung der bisher festgelegten Landwirtschaftlichen Vorrangzonen vorgenommen, welche unter Berücksichtigung der Örtlichen Planungen die Grundlage für etwaige Neuabgrenzungen der bisher festgelegten Landwirtschaftlichen Vorrangzonen bildet.

5.8 Freiraumentwicklung/Landschaft

BIOTOPSCHUTZ UND BIOTOPVERNETZUNG

Auf den für die Besiedelung besonders geeigneten Flächen herrscht starker Nutzungsdruck, bzw. sind die intensiv genutzten Talbereiche stark ausgeräumt. Deshalb sind die verbleibenden Retentionsräume und hochwertige Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt besonders gefährdet. Deren Werte und Potenziale müssen daher bereits bei der Planung diverser Nutzungen berücksichtigt werden.

Bei Anwendung eines regionalen Maßstabes muss sich eine Flächensicherung ökologisch wertvoller Bereiche auf große zusammenhängende überörtlich bedeutsame Gebiete beschränken. Das grobe Netz von Grünzonen dieses Entwicklungsprogramms (Abgrenzung im Regionalplan M: 1:50.000) bedarf daher einer Verdichtung auf örtlicher Ebene. Dabei soll von den Biotopen ausgehend eine Vernetzung landschaftstypischer Strukturelemente auf örtlicher Ebene erfolgen.

WALDANTEIL UND WALDAUSSTATTUNG

Der Waldanteil in der Planungsregion liegt über dem Durchschnitt der Steiermark. Waldflächen erfüllen wichtige Wohlfahrtsfunktionen und Schutzfunktionen wie Hochwasserrückhalt und Grundwasserschutz. Zudem leisten diese Waldflächen einen wichtigen Beitrag für den Landschaftsschutz und in weiterer Folge für Naherholung und Tourismus.

ÖKOLOGISCHE KORRIDORE

Die Planungsregion verfügt mit den alpinen Bereichen insgesamt über große zusammenhängende, noch nicht gänzlich durch Siedlungen und Infrastrukturen zerschnittene Bereiche. In den Tallagen finden sich vergleichsweise häufig Querungsmöglichkeiten, sodass auch überregional bedeutsame Wanderkorridore noch offen stehen und für Wanderungsbewegungen, die zur Stabilität der Biodiversität unerlässlich sind, zur Verfügung stehen. Das Aichfeld stellt eine Barriere dar, umso bedeutender sind Nord-Süd-Verbindungen östlich von Knittelfeld und westlich von Judenburg.

Als erforderliche Breite von Korridoren zwischen verbauten Gebieten sollen rund 500 bis 1000 m angestrebt werden, um gutes Genflusspotenzial sicherzustellen. Wo dies wegen Bebauung oder unveränderbarer Baulandwidmung nicht möglich ist, lässt sich durch zielorientierte Gestaltung einer ökologischen Korridor-Mindestfunktion auch bei geringerer Breite sicherstellen. Bei entsprechender Gestaltung kann auch ein schmaler Korridor mit nur 250 - 300 m Breite für zahlreiche Tierarten ausreichend sein (VÖLK ET AL 2001).

In den neuen Waldentwicklungsplänen der Landesforstdirektion des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sind unter dem Titel „Lebensraumkorridore“ weiterführende Informationen mit detaillierter Beschreibung und Darstellung einzelner Korridore enthalten.

KLEINKLIMATOLOGISCHE FREIHALTEBEREICHE

Praxisorientierte Klimakarten für Zwecke der Raumplanung, Lufthygiene sowie Bio- und Agrarklima haben in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen, insbesondere im Zusammenhang mit der Festlegung der

Feinstaubsanierungsgebiete in der Steiermark. Die Berücksichtigung klimarelevanter Parameter wirkt sich – insbesondere in Ballungsräumen – positiv auf die Luftqualität und somit auf das Wohnumfeld aus.

Für dicht bebaute Siedlungsgebiete ist die Frischluftzufuhr aus höhergelegenen Teilen der Region sowie aus Gebieten mit erhöhtem Waldanteil von großer Bedeutung. Die Sicherung der möglichst freien Durchlüftung entlang der Talschaften ist daher als Ziel in die überörtliche und örtliche Raumordnung zu integrieren.

LANDSCHAFTSRÄUMLICHE EINHEITEN

Die Planungsregion ist landschaftsräumlich nicht als Einheit zu sehen, sondern verfügt über vielfältige unterschiedliche Bereiche, die in einer (steiermarkweiten) Typisierung zu landschaftsräumlichen Einheiten zusammengefasst sind (Grundlage: RETTENSTEINER ET AL. 2003).

Für diese Teilräume liegen unterschiedliche planerische Problemsituationen vor, auf die mit angepassten Zielvorgaben Bezug genommen wird. Es handelt sich dabei um eine großräumige Betrachtung (Bearbeitungsmaßstab 1:100.000).

BERGLAND ÜBER DER WALDGRENZE UND KAMPFWALDZONE

Der Bereich über der Waldgrenze ist insgesamt sehr sensibel gegenüber Geländeveränderungen oder baulichen Eingriffen. Dieser Teilraum umfasst nach dem dominierenden forstwirtschaftlich geprägten Bergland den zweitgrößten Anteil an der Planungsregion.

FORSTWIRTSCHAFTLICH GEPRÄGTES BERGLAND

Dieser Landschaftstyp umfasst den größten Teil der Planungsregion. Er ist überwiegend bewaldet mit dazwischen liegenden kleineren Grünlandgebieten. Unter planerischen Gesichtspunkten ist dieser Landschaftstyp durch seine periphere Lage, seine geringe Besiedelung sowie durch den Rückzug der Landwirtschaft mit einer dadurch zunehmenden Verwaldung gekennzeichnet.

GRÜNLANDGEPRÄGTES BERGLAND

Dieser Landschaftsraum schließt in der Regel tiefer liegend an die durchgehenden Waldbänder an und ist durch ein abwechslungsreiches Erscheinungsbild mit einer Mischung aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, Wald- und Waldrandbereichen sowie Landschaftselementen wie Baumreihen und Ufergehölzen charakterisiert. Darin eingebettet liegen Weiler und Einzelgehöfte, aber auch dörfliche Strukturen und Ortsgebiete. Diese landschaftliche Attraktivität soll durch die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die bestehenden Baugebiete und durch eine angepasste Baukörpergestaltung bewahrt werden.

GRÜNLANDGEPRÄGTE BECKEN, PASSLANDSCHAFTEN UND INNERALPINE TÄLER

Dieser Landschaftsraum umfasst in der Planungsregion das Murtal, den Raum Aichfeld – Murboden, das untere Pölstal und den Bereich der Neumarkter Passlandschaft. Er weist aufgrund seines humiden Klimas und des Grundwassereinflusses trotz flacher und großer landwirtschaftlich nutzbarer Flächen einen hohen Dauergrünlandanteil auf. Die Landschaftsstruktur zeigt sich stark durch Siedlungsentwicklung geprägt und ist vor allem durch Verkehrsinfrastrukturen stark zerschnitten.

AUSSERALPINE WÄLDER UND AUWÄLDER

Die Nutzungsintensität der Auwälder der Region ist sehr unterschiedlich. Die Wälder und Waldränder haben aus naturschutzfachlicher und kleinklimatischer Sicht sowie aufgrund des lokal geringen Waldanteils im Aichfeld eine große Bedeutung und unterliegen durch landwirtschaftliche Produktion, Rohstoffgewinnung und Siedlungsentwicklung einem hohen Nutzungsdruck und großen Nutzungskonflikten.

Wegen der besonderen Bedeutung dieses Landschaftsraumes werden im Aichfeld im Bereich der Murauen Teile als Grünzone ausgewiesen.

ACKERBAUGEPRÄGTE TALBÖDEN UND BECKEN

Dieser Landschaftsraum umfasst im Wesentlichen den Zentralraum Aichfeld – Murboden und das Murtal zwischen Knittelfeld und Sankt Margarethen bei Knittelfeld.

In vielen Fällen liegen die ackerbaugeprägten Flächen auf den Schotterterrassen der Mur. Großflächige Schottervorkommen bilden die Grundlage für den Schotterabbau in Form von Nass- und Trockenbaggerungen.

Die ackerbaugeprägten Talböden und Becken weisen aufgrund der großen ebenen Flächen und der meist guten Infrastrukturausstattung aber auch ein hohes Attraktivitätspotenzial für eine Reihe von Bodennutzungen auf. Der größte Teil der Siedlungs- und Industrielandschaften in der Steiermark entwickelte sich in den ackerbaugeprägten Talräumen. Diese Nutzungen dringen vielfach in die Hochwasserabflussräume vor und erhöhen dort das Risikopotenzial bei Hochwässern. Landwirtschaft, Rohstoffgewinnung, Verkehrsinfrastruktur, Industrie und Gewerbe, Handel und Dienstleistungen sowie Wohnnutzung konkurrieren auf den Flächen und erfordern ein besonderes hohes Maß an räumlicher Abstimmung.

SIEDLUNGS- UND INDUSTRIELANDSCHAFTEN

Größere zusammenhängende Siedlungsbereiche werden der Kategorie Siedlungs- und Industrielandschaften zugeordnet. Es sind dies Verdichtungsräume, die ökologisch hochgradig zerschnitten sind. Fließgewässer bilden oft letzte kleine Korridore durch die großteils versiegelten Flächen. Teilweise zeigen sich städtebauliche Probleme wie zunehmender Siedlungsdruck in den nördlichen Gemeinden aufgrund der Nähe zu Graz (Suburbanisierungstendenzen), hohe Lärm- und Schadstoffbelastungen, geringe Grünflächenausstattung und ein damit einhergehender mangelnder Wasserrückhalt vor Ort sowie wenig attraktive Erscheinungsbilder der Stadtränder (Ortseingänge).

Siedlungs- und Industrielandschaften haben einen sehr hohen Anteil an versiegelten und bebauten Flächen, die durch ein enges Netz von Straßen und Wegen miteinander verbunden sind. Der Landschaftsraum hat somit eine hohe Verkehrswegedichte und ist überwiegend mit einem guten öffentlichen Verkehrsnetz ausgestattet. Es werden private und öffentliche Dienstleistungen konzentriert angeboten, die auch der Versorgung der Bevölkerung in den umliegenden Landschaftsräumen dienen.

Durch die verschiedenen Entwicklungstrends der letzten Jahre zeigen sich in den einzelnen Siedlungs- und Industrielandschaften vermehrt städtebauliche Probleme wie:

- Hohe Lärm- und Schadstoffbelastung durch erhöhten motorisierten Individualverkehr,
- Bandartiges Zusammenwachsen von Siedlungsgebieten entlang der Verkehrsachsen.

VORRANGZONE GRÜNZONE

Im Bereich von Grünzonen werden Wohlfahrtsfunktionen (Boden-, Arten-, Biotop-, Landschafts- und Grundwasserschutz sowie Kaltluftproduktion/Frischluftzubringung) erfüllt. Zudem erbringen diese Flächen Leistungen im Rahmen der Naherholung und/oder Schutzfunktionen (Retention oder Abfluss von Hochwässern).

Die Grünzonen sind untereinander, soweit dies zur funktionalen Vernetzung erforderlich ist, durch die schematisch dargestellten Ökologischen Korridore vernetzt.

Im Rahmen der örtlichen Raumplanung sollen die bestehenden Grünzonen zur Abschwächung von Isolationseffekten durch flächige und linienförmige Verbindungen ("Korridore") sowie durch ein System von Zusatzflächen ("Trittsteine") verdichtet und vernetzt werden. Nur wenn potenzielle Rückzugs- und Wiederausbreitungsgebiete miteinander verbunden sind, ist etwa der langfristige Erhalt der Vielfalt an Arten und Lebensgemeinschaften gewährleistet.

Planungsmethodik

Basis für die Abgrenzung der Grünzonen sind landschaftsräumlich und landschaftsökologisch wertvolle Bereiche, Natura 2000 Europaschutzgebiete im Dauersiedlungsraum, nationale und landesspezifische Schutzgebiete, abgegrenzte Hochwasserüberflutungs-bereiche, sowie aktuelle vorliegende Biotopkartierungen .

Darüber hinaus liegt eine landesweite Untersuchung der Funktionen Ökologie, Lebensraumvernetzung, Naherholung und Wohlfahrtsfunktion als Ergebnis des Projektes NATREG – Steiermark vor. Damit lassen sich regional bedeutsame Freiräume ausweisen bzw. die bestehenden Grünzonen fachlich evaluieren und argumentativ vertiefen.

Neben ihrer großen funktionellen Bedeutung für die Ökologie und die (Schutz-) Wasserwirtschaft dienen die Grünzonen auch der Naherholung und dem landschaftlich orientierten Tourismus.

5.9 Rohstoffgewinnung

Jede/r ÖsterreicherIn verbraucht im Jahr rund 12 Tonnen fester mineralischer Rohstoffe, das sind insgesamt über 100 Mio. Tonnen. Als mineralische Rohstoffe sind dabei zu verstehen: Sand, Kies, Naturstein, Kalk, Lehm, Ton, Mergel, Schiefer, Gips und Industrieminerale.

In Anbetracht der Kosten und der Umweltbelastungen durch Transport und des sehr hohen Verbrauchsvolumens kann auf die Gewinnung aus verbrauchernahen Lagerstätten ohne Konsequenzen nicht verzichtet werden. Die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen führt allerdings – selbst bei technisch, ökologisch, rechtlich und wirtschaftlich einwandfrei durchgeführten Bergbautätigkeiten - zwangsläufig zu zumindest zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes sowie zu Belastungen von eventuellen AnrainerInnen. Wesentliche Belastungen gehen mit dem Transport der Rohstoffe vom Bergbau zum Verbraucher einher. Beachtenswert ist hierbei, dass die Abnahme der Gewinnungsstandorte zwangsläufig zu einer Erhöhung der Transportentfernungen und damit der Umweltbeeinträchtigungen führt.

Insgesamt zeigt sich ein Konfliktpotential dieser Bereiche zu bestehenden Siedlungsgebieten, Tourismusentwicklung, Landschaftsbild und Gewässerschutz. Zur Sicherstellung eines geordneten Rohstoffabbaus unter Minimierung von negativen Auswirkungen für Wohnbevölkerung und Umwelt ist die Freihaltung entsprechender Abstandsflächen (300m-Bereiche) um Rohstoffvorrangzonen erforderlich.

Die Ableitung von Rohstoffvorrangzonen ist in engem Zusammenhang mit den Bestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes (Bundeskompetenz) zu sehen. So können – bewilligt durch das MinroG als Bundesgesetz - auch Abbauten in Gebieten getätigt werden, die nicht als Rohstoffvorrangzonen im Regionalen Entwicklungsprogramm festgelegt werden.

Grundlage für die Ausweisung von Vorrangzonen für die Rohstoffgewinnung sind die Ergebnisse des Rohstoffplanes Österreich (BMWJF) und des Projektes Rohstoffsicherung Steiermark.

Die Lagerstätten werden entsprechend ihrer Wertigkeit und ihrem eventuellen Konfliktpotential (andere Materiengesetze wie Forstgesetz, Naturschutzgesetz etc., Nähe zu sensiblem Bauland) weiter untersucht und eingeschränkt und letztendlich einer Konfliktbereinigung im Zusammenhang mit anderen REPRO-relevanten Flächenansprüchen (Grünzone etc.) unterzogen.

Mit Rohstoffvorrangzonen werden jene Flächen geschützt, deren Nutzung aufgrund hochwertiger Lagerstätten bzw. wegen eines relativ geringen (zu erwartenden) Konfliktpotenzials hinsichtlich anderer Bodennutzungen oder wegen einer Minimierung der Umweltauswirkungen im Interesse des Landes steht. Die Aufgabe des Regionalen Entwicklungsprogramms ist hierbei vor allem die Freihaltung dieser Flächen von Nutzungen, die die Rohstoffgewinnung verhindern könnten.

Der Schutz von ausschließlich bereits genehmigten Abbaugebieten ist daher nicht vorgesehen.

Die langfristige Sicherung von Rohstoffvorkommen außerhalb von Rohstoffvorrangzonen wird darüber hinaus durch Festlegungen, welche die Freihaltung von Bebauung inkludieren (insbesondere Landwirtschaftliche Vorrangzonen), implizit umgesetzt.

Den Gemeinden wird die Möglichkeit eingeräumt, in landwirtschaftlichen Vorrangzonen sog. Abbaugebiete gem. MinroG als Sondernutzung im Freiland festzulegen.

Um das Konfliktpotenzial möglichst gering zu halten und konzentrierte Abbaubereiche zu erhalten, ist die Gewinnung mineralischer Rohstoffe in Grünzonen bzw. in den Teilräumen „Außeralpine Wälder und Auwälder“ und „Außeralpines Hügelland“ unzulässig.

Die geordnete Nachnutzung der Abbaubereiche ist ein zentrales Anliegen der Raumplanung, da diese Nutzung den längsten Zeitraum umfasst. Die Art der Nachfolgenutzung hat entsprechend der Sensibilität des umliegenden Raumes zu erfolgen. Um bedeutende Entwicklungschancen zu nutzen, ist es erforderlich, bereits bei der Einreichplanung von Abbauvorhaben neben den technischen Anforderungen auch die organisatorisch/wirtschaftlichen Voraussetzungen zu berücksichtigen.

Planungsmethode

Zur Evaluierung der bisher definierten Rohstoff-Vorrangzonen wurden vom BMWFJ die Daten zum Rohstoffplan zur Verfügung gestellt. Die Sicherungswürdigkeit der einzelnen Lagerstätten für den Rohstoffplan im geologischen und bergwirtschaftlichen Sinn wird primär durch den Wertinhalt (Qualität und Quantität) und die Bonität der Lagerstätten bzw. deren Bedeutung (lokal, regional, überregional) definiert.

Für die Evaluierung der bisher festgelegten Zonen wurden die Bereiche für Sand und Kies bzw. für feste Rohstoffe mit dem Rohstoffplan Österreich abgeglichen (nur hohe Wertigkeiten).

Als Vorrangzone werden nur große zusammenhängende Areale ausgewiesen. Bereits bestehende genehmigte Abbaue werden grundsätzlich nicht als Vorrangzone Rohstoff, da in diesen Fällen das Freihalten von anderen Nutzungen nicht mehr erforderlich ist.

6 Anhang und Anlagen zur Verordnung

- Umweltbericht. Der im Rahmen der strategischen Umweltprüfung erstellte Umweltbericht liegt als gesondertes Dokument bei.
- Anlage 1: Regionalplan (M. 1:50.000). Der Regionalplan liegt in 28 Teilblättern im Format DIN A3 mit Blattschnitt in einer gesonderten Mappe vor.
- Anlage 2: Landschaftsräumliche Einheiten (M. 1:100.000). Der Plan zu „Landschaftsräumlichen Einheiten“ liegt in 9 Teilblättern im Format DIN A3 mit Blattschnitt in einer gesonderten Mappe vor.